

Stadt Waldkirch



Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht 2017

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

Stand: 25.04.2023

Prüfer: Marco Wehrle und Martina Joos

Az. 095.510

Kontaktdaten:

Stadt Waldkirch

Rechnungsprüfungsamt

Marco Wehrle

Marktplatz 1-5

79183 Waldkirch

marco.wehrle@stadt-waldkirch.de

Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Der Jahresabschluss der Stadt Waldkirch war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Auf folgende Punkte ist aus Sicht der Rechnungsprüfung (künftig) ein besonderes Augenmerk zu legen:

Punkt	Beschreibung	siehe
1.	→ Der Haushaltsplan – als wichtigstes Steuerungsinstrument des Gemeinderates – darf keine irreführenden Werte beinhalten. Auf eine korrekte und ordentlich Darstellung der Werte, wie im Muster der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“ auch verbindlich vorgegeben, ist besonders zu achten. Die Bildung von Haushaltsübertragungen sollte konstant gleich gehandhabt werden und nicht jedes Jahr unterschiedlich ablaufen.	4.2
2.	→ Das Muster für die Gesamtfinanzzrechnung ist für das Jahr 2017 (und auch für 2016) falsch dargestellt. Es werden Werte angedruckt (ab Nr. 37 die Spalte 2 sowie die Spalten 4 bis 8), die nach dem gesetzlichen Muster gar nicht auszufüllen sind. Diese Felder sind im Muster bewusst ausgeixt, da diese absolut keine Steuerungswirkung haben und ggf. sogar zu Fehlinterpretationen führen können.	4.2
3.	→ Wie in den Vorjahren fehlen bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen die begründenden Unterlagen. Für 2018 wird im Rechenschaftsbericht die Dokumentation durch detaillierte Berechnungen angekündigt.	6.3.1
4.	→ Bei der Belegprüfung wurden mehrere Prüfungsfeststellungen bezüglich der Abgrenzung von Erhaltungs-/Sanierungsaufwand gegenüber den Herstellungskosten aufgezeigt. Auf die Darstellung in Abschnitt 7.4 wird verwiesen.	7.4
5.	→ Die Verwaltungskostenbeiträge werden nicht periodengerecht verbucht. Die finale Abrechnung der Stadt sollte deshalb bereits im 1. Quartal des Folgejahres (bestenfalls im Januar) erfolgen. Dann ist die periodengerechte Buchung bei den Eigenbetrieben und auch bei der Stadt möglich und es kann auf die Buchung einer Rückstellung verzichtet werden.	7.8

Nähere Informationen hierzu sind nachfolgend im Bericht beschrieben. Die Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Abschlüssen, die sich ggf. auch im aktuellen Prüfungsjahr wiederholen, sind unten unter Abschnitt 7.3 „Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren“ dargestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und die im Schlussbericht dokumentierten Prüfungsfeststellungen sollen die Verwaltungsspitze und den Gemeinderat bei der kommunalpolitischen Lenkung und Kontrolle der Gemeinde unterstützen. Bezüglich des abschließenden Prüfungsergebnisses wird auf das letzte Kapitel verwiesen.

Schlussbericht 2017

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

Vorblatt

Leiter der Verwaltung Roman Götzmann

Fachbediensteter für das Finanzwesen Stephan Fliegner

Kassenverwalter Reiner Ringwald

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

bis 31.05.2017 Carola Schliemann

seit 01.06.2017 Marco Wehrle

Einwohnerzahlen am 30.06.2017 21.661 Einwohner

(Basis: Zensus 2011)

Festsetzungen im Haushaltsjahr

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 0 €

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen 0 €

Höchstbetrag der Kassenkredite 7.000.000 €

Grundsteuer A 380 v. H. VJ: 360 v. H.

Grundsteuer B 380 v. H. VJ: 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H. VJ: 350 v. H.

Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen nach § 4 Absatz 4 GemHVO 1.000 €

Wertgrenze für die Aktivierung von Vermögensgegenständen 1.000 €

Steuerkraftsumme 29.992.674 € (VJ: 25.736.226 €)

Jahresabschluss vom 25.01.2023

Eingang beim RPA 31.01.2023

Ende der Prüffrist (4 Monate) 31.05.2023

Prüfungsbericht an OB 23.03.2023

Stellungnahme der Verwaltung 03.04.2023

Schlussbericht 25.04.2023

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise zur Prüfung	9
1.1	Kommunales Prüfungswesen.....	9
1.2	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses	9
1.3	Überörtliche Prüfung	9
2	Prüfungsauftrag für das Haushaltsjahr 2017	10
2.1	Grundlagen und Aufgaben der örtlichen Prüfung	10
2.2	Gegenstand der Prüfung.....	10
2.3	Art, Umfang und Durchführung der Prüfung	11
2.4	Beratende Tätigkeit, Prüfungen.....	11
3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen	12
3.1	Organisation	12
3.2	Anordnungswesen	12
3.3	Buchführung und Software.....	13
3.4	Richtlinien und Dienstanweisungen.....	13
3.5	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	14
3.6	Entwicklung der finanziellen Verhältnisse.....	14
3.7	Steuerliche Verhältnisse	14
4	Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung	14
4.1	Erlass der Haushaltssatzung.....	14
4.2	Haushaltsplan inklusive Finanzplanung	15
5	Einhaltung des Haushaltsplanes	18
5.1	Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung	18
5.2	Teilhaushalte/Budgets.....	19
5.3	Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag	21
5.4	Investitionen.....	21
5.5	Kassenkredite	22
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017	23
6.1	Aufstellung des Jahresabschlusses	24
6.2	Jahresabschluss inkl. Feststellungsbeschluss (Textteil).....	24
6.2.1	Feststellungsbeschluss	24
6.2.2	Rechenschaftsbericht.....	25
6.3	Gesamtergebnisrechnung.....	25
6.3.1	Ordentliche Erträge	25
6.3.2	Ordentliche Aufwendungen	27
6.3.3	Ordentliches Ergebnis.....	29
6.3.4	Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)	30
6.3.5	Gesamtergebnis.....	31
6.4	Teilergebnisrechnungen.....	31
6.5	Gesamtfinanzrechnung	31
6.5.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung.....	31
6.5.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	32
6.5.3	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	32
6.5.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit.....	32

6.5.5	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	32
6.5.6	Geldanlagen.....	32
6.6	Bilanz.....	33
6.6.1	Bilanz - Aktiva	33
6.6.2	Bilanz - Passiva	34
6.7	Anhang	36
6.7.1	Vermögensübersicht	37
6.7.2	Schuldenübersicht.....	37
6.7.3	Haushaltsübertragungen	37
6.7.4	Forderungen / Forderungsübersicht	38
7	Einzelbemerkungen	38
7.1	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres	38
7.2	Stand von Prüfungsfeststellungen GPA zur Eröffnungsbilanz 2013 bzw. den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015.....	39
7.3	Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren .	43
7.4	Belegprüfung 2017.....	46
7.5	Anlagenbuchhaltung	48
7.6	Spenden	48
7.7	Vergabe	48
7.8	Verwaltungskostenbeiträge.....	48
8	Abschließendes Prüfungsergebnis	49

Abbildungsverzeichnis

<i>Stand der GPA-Prüfungen</i>	<i>9</i>
<i>Finanzielle Verhältnisse</i>	<i>14</i>
<i>Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen.....</i>	<i>18</i>
<i>Gesamtfinanzrechnung – wichtigste Positionen</i>	<i>19</i>
<i>Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5).....</i>	<i>20</i>
<i>Nettoressourcenbedarf/-überschuss der einzelnen Teilhaushalte</i>	<i>21</i>
<i>Dashboard</i>	<i>23</i>
<i>Ergebnisrechnung – Ordentliches Ergebnis, Sonder- und Gesamtergebnis</i>	<i>25</i>
<i>Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt.....</i>	<i>26</i>
<i>Ordentliche Aufwendungen nach Kontengruppen</i>	<i>27</i>
<i>Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag</i>	<i>28</i>
<i>Stellenübersicht</i>	<i>28</i>
<i>Transferaufwendungen – Kreis-, Gewerbesteuer-, FAG-Umlage</i>	<i>29</i>
<i>Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung</i>	<i>30</i>
<i>Sonderergebnis: Zusammensetzung</i>	<i>30</i>
<i>Gesamtergebnis mit Planvergleich.....</i>	<i>31</i>
<i>Investitionsauszahlungen – Aufteilung</i>	<i>32</i>
<i>Bilanz – Aktiva</i>	<i>33</i>
<i>Offene Posten – Altersstruktur</i>	<i>34</i>
<i>Bilanz – Passiva</i>	<i>35</i>
<i>Rücklagen des Kernhaushaltes.....</i>	<i>35</i>
<i>Schuldenübersicht</i>	<i>37</i>
<i>Stand von Prüfungsfeststellungen der GPA.....</i>	<i>43</i>
<i>Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs</i>	<i>46</i>

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AV	Anlagevermögen
d. h.	das heißt
DA	Dienstanweisung
ET	Ermächtigungsübertragung (früher Haushaltsübertragung)
EW	Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GR	Gemeinderat
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
k. A.	keine Angabe
lt.	laut
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OWI	Ordnungswidrigkeiten-Verfahren
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
s. S.	siehe Seite
u. a.	unter anderem
u. v. m.	und vieles mehr
UN	Unternehmen
USt	Umsatzsteuer
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VJ	Vorjahr
VSA	Verwaltungs- und Sozialausschuss
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1.1 Kommunales Prüfungswesen

Das kommunale Prüfungswesen teilt sich auf in die örtliche und die überörtliche Prüfung.

Die örtliche Prüfung wird gemäß § 109 GemO durch das städtische Rechnungsprüfungsamt ausgeführt.

Die überörtliche Prüfung wird von der Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Diese handelt im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Die überörtliche Prüfung erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 75 der Landesverfassung, wonach das Land die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden zu überwachen hat.

1.2 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Eine wichtige Aufgabe des RPAs ist die Prüfung des Jahresabschlusses. Die grundlegenden Prüfungshandlungen resultieren aus den Vorgaben des § 110 der Gemeindeordnung.

Der Schlussbericht des RPAs gibt in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich ein Bild über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Berichtsjahr zu machen und dient ihm als Grundlage für die Beratung und die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Gemeinderat kann u. a. damit auch seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.

1.3 Überörtliche Prüfung

Große Kreisstädte unterliegen neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (§§ 113, 114 GemO).

Aktuelle GPA-Prüfungen	Zuständigkeit	Jahre	Status
Allgemeine Finanzprüfung	Abteilung Finanzen	2013 – 2015	Prüfungsbericht vom 18.10.2021 liegt vor. Schreiben des Regierungspräsidiums mit vier Handlungsaufträgen ging am 25.11.2022 ein.
Prüfung der Bauausgaben	Rechnungsprüfungsamt	2013 – 2017	Abgeschlossen im März 2020

Stand der GPA-Prüfungen

Die aktuellste **Allgemeine Finanzprüfung** durch die Gemeindeprüfungsanstalt fand Ende 2020 bis Anfang 2021 statt. Prüfungsgegenstand waren die Eröffnungsbilanz 2013 der Stadt Waldkirch vom 16.05.2018 sowie die Jahresabschlüsse 2013, 2014 und 2015 von der Stadt und den Eigenbetrieben.

Die **Bauausgaben** der Stadt Waldkirch und ihrer Eigenbetriebe der Jahre 2013 bis 2017 wurden im Jahr 2018 geprüft. Die nächste Prüfung wird im Jahr 2023 erwartet.

2 Prüfungsauftrag für das Haushaltsjahr 2017

2.1 Grundlagen und Aufgaben der örtlichen Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss nach § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Oberbürgermeister ein Bericht vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 1 GemO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse und die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen.

Auch die Prüfung der Verwendungsnachweise für staatlich zweckgebundene Zuwendungen ist - je nach Vorgabe in der entsprechenden VwV und / oder Richtlinie - eine Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bislang keine weiteren Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen.

Als Rechtsgrundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden konsequenterweise die im Jahr 2017 gültigen Vorschriften herangezogen. Für die Prüfungstätigkeiten des RPAs wurde hingegen die aktuelle GemPrO mit Inkrafttreten vom März 2018 herangezogen, da jene sich auf das NKHR bezieht und eine verspätete Vorlage des Jahresabschlusses nicht die inzwischen relevanten Prüfungsgrundsätze verhindern soll.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind 2,0 Stellen im gehobenen Dienst zugewiesen. Im Jahr 2017 lag die tatsächliche Stellenbesetzung bis Mai nur bei 1,75 Stellen. Diese waren mit Frau Schliemann (Leiterin, seit Dezember 2008 im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Waldkirch) und Frau Martin (stellvertretende Leiterin, seit Juni 2009 im RPA) besetzt. Frau Schliemann verließ die Stadt zum 31.05.2017. Ihr Nachfolger Herr Wehrle ist in Vollzeit beschäftigt; womit zeitweise der Anteil laut Stellenplan wieder erfüllt war.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Prüfungsgegenstand war der Jahresabschluss 2017 des Kernhaushaltes der Stadt Waldkirch. Die gesetzlichen Regelungen finden sich vor allem in den §§ 95 GemO und 47 ff. GemHVO. Seit 2013 wird der Haushalt und der Jahresabschluss auf Basis der Regelungen zum NKHR aufgestellt.

Die Pflichtaufgabe der Kassenüberwachung im Haushaltsjahr wird insbesondere durch die Vornahme der Kassenprüfungen erledigt. Für die Kassenprüfungen werden separate Berichte erstellt, die den jeweils zuständigen Personen zugehen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe wurden getrennt geprüft; auch hier ergingen separate Prüfberichte. Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe Wasserwerk und Wohnungswirtschaft sind auf aktuellem Stand; jene von Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und Technische Betriebe Waldkirch (TBW) sind rückständig. Bei der Abwasserbeseitigung ist der Jahresabschluss 2017 in Prüfung, bei den TBW steht die Aufstellung des Jahresabschluss 2020 noch aus. Das RPA hat immer wieder und sehr oft auf die Abgabe der Jahresabschlüsse hingewiesen. Es wird nochmals eindringlich auf die Fristen zur Vorlage festgestellter Jahresabschlüsse des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen, welche auch allen Eigenbetriebsleitern bekannt sind.

2.3 Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe nach § 110 Abs. 1 GemO.

Der Umfang der Prüfung ist detailliert in § 11 GemPrO beschrieben. Die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge unterschiedlichster Art beinhaltet die Prüfungsfeststellung, ob bei der Erhebung von Einnahmen und bei der Leistung von Ausgaben die Belange der Stadt gewahrt und die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

Nach den Grundsätzen der Prüfungsökonomie ist die Prüfung in systematisch ausgewählten und erforderlichenfalls erweiterten Stichproben sowie durch Schwerpunktbildung (§ 3 GemPrO) vorzunehmen. Es können Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete berücksichtigt werden. Dementsprechend wurde die Prüfung in der für erforderlich gehaltenen und personell zu bewältigender Intensität vorgenommen. Es bleibt das Prüfungsrisiko bestehen, dass Fehler nicht entdeckt werden, die wesentlich sein können, denn eine lückenlose Vollprüfung ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen. Daher wird der sachlichen Prüfung und den Systemprüfungen grundsätzlich Vorrang vor den förmlichen, rechnerischen und Einzelfall-Prüfungen eingeräumt.

In der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2022 wurde die Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 vom Fachbediensteten für das Finanzwesen noch auf den 07. November 2022 angekündigt. Der Jahresabschluss ging dem RPA dann aber erst am 31. Januar 2023 förmlich zu. Er ist vom Oberbürgermeister und vom Fachbedienstetem mit Datum vom 25.01.2023 unterzeichnet. Die Prüfungsdurchführung erfolgt unter Einbeziehung der begründenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und bei Bedarf anderer Akten nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 GemO.

Aufgrund von vorgegebenen Fristen zur Vorlage festgestellter Jahresabschlüsse vom Regierungspräsidium Freiburg hat das RPA die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 jeweils von Stadt und Abwasserbeseitigung priorisiert.

Die Prüfung wurde durch Frau Martina Joos und Herrn Marco Wehrle durchgeführt. Das RPA hat die Prüfung innerhalb der gesetzlichen 4-Monats-Frist erledigt.

2.4 Beratende Tätigkeit, Prüfungen

Ein Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes ist die praktizierte Beratung sowie Stellungnahmen und Gutachten zu Einzelproblemen bereits im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen. Dieser Aufgabe wird in der Novellierung der GemPrO viel mehr Bedeutung als früher beigemessen. Dadurch können bestenfalls bereits im Vorfeld wertvolle Tipps und Hinweise zur Vermeidung bzw. Ausräumung von Fehlern gegeben werden. Durch diesen Ansatz wird zur Rechtssicherheit, vor allem aber auch zur Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung beigetragen.

Die prüfungsbegleitende Beratung mit Hinweisen u. a. zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist ein weiterer Punkt, der neu in der GemPrO verankert wurde.

Neben einer Vielzahl von kleineren (telefonischen) Anfragen war das Rechnungsprüfungsamt in mehreren Fällen umfangreicher beratend tätig.

3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen

3.1 Organisation

Im Schlussbericht 2016 waren ausführlich die organisatorischen Umstände beschrieben, die sich aus Sicht des RPAs auch auf die Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auswirkten. Das Thema wird im Prüfungsjahr 2017 kurz gehalten und hauptsächlich auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1 und 7.4 des Schlussberichtes 2016 verwiesen. Von der erfolgten, reinen Umbenennung von „Fachbereiche“ in „Dezernate“ und von „Sachgebiete“ in „Abteilungen“, die auch noch unterjährig vorgenommen wurde, hätte das RPA abgeraten, da dies im Organisations- und im Finanzbereich zu erhöhtem Arbeitsaufwand führte und dadurch auch unnötige Kosten entstanden sind.

Nachdem es zwischen 01.05.2016 und 01.05.2020 überhaupt keinen Geschäftsverteilungsplan gab, wurde ein solcher wieder aufgestellt. Dieser wird vom RPA aber als stark verbesserungswürdig angesehen, da die Darstellung inzwischen nur noch auf sehr grobe Ebene erfolgt. Das RPA hat sich schriftlich per Mail vom 25.01.2019 für eine ausführliche Version stark gemacht und auch die Vorteile benannt.

3.2 Anordnungswesen

Die Anweisung der Rechnungen erfolgt zentral in der Abteilung Finanzverwaltung. Die Anordnungsbefugnis ist vom Oberbürgermeister auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen (siehe Ziffer 6. der „Allgemeinen Zuständigkeitsordnung“). Jener ist in voller Höhe anordnungsbefugt.

In beratender Tätigkeit hat das RPA im Juli 2022 begutachtet, welche Personen zur Anordnung befugt sind. Neben der standardmäßigen Regelung in der Allgemeinen Zuständigkeitsordnung vom 01.06.2022 ist eine Anordnungsbefugnis auch über den Geschäftsverteilungsplan dokumentiert, wo diese Funktion der „Stellvertretung Fachbediensteter für das Finanzwesen“ der „Leitung Abteilung 1.3 Finanzen“ zugeordnet wird. Bei der Recherche ergab sich aber, dass seitens der Verwaltung auch über mehrere Einzelverfügungen die Berechtigung zur Anordnung erteilt wird.

Prüfungsfeststellung:

Das RPA favorisiert die Anordnungsbefugnis allgemein über die Allgemeine Zuständigkeitsordnung zu regeln. Die Anordnungsbefugnis auch über zusätzliche Einzelverfügungen zu verteilen, kann zu einem „Wildwuchs“ führen. Die Berechtigung zur Anordnungsbefugnis sollte sehr restriktiv gehandhabt werden.

Für den Jahresabschluss 2017 wurden die Kassenvorgänge und Belege gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO unter dem Schwerpunkt der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten geprüft. Hierzu wurde ein eigener Teilbericht 1/2017 verfasst. Näheres hierzu ist unter Abschnitt 7.4 „Belegprüfung 2017“ beschrieben.

Eine Visakontrolle (= unterjährige Belegkontrolle vor der Ein-/Auszahlung) wurde nicht durchgeführt.

3.3 Buchführung und Software

Seit dem 01.01.2013 ist die Software „Finanz+“ der Firma Data-Plan unter den Buchungsregeln nach dem NKHR im Einsatz.

Der von der Stadt Waldkirch im Jahresabschluss 2017 Waldkirch verwendete Kontenplan entspricht dem Kontenrahmen der VwV Produkt- und Kontenrahmen (vgl. § 145 GemO).

Die Haushaltsgliederung ist produktorientiert nach der örtlichen Organisation aufgestellt.

Neben der Finanzbuchhaltung werden auch folgende Module von „Finanz+“ eingesetzt:

- Anlagenbuchhaltung,
- Steuer+,
- Gebührenbescheid (für Fakturierungen),
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR),

Das Testat für „Finanz+“ in der Version 3.0.0304 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) am 06.07.2017 ausgestellt.

Die Kassenbelege werden generell nachträglich gescannt und stehen im Archiv zur Verfügung.

Prüfungsfeststellungen:

Von den nur stichprobenweise geprüften Belege ließen sich viele nicht im elektronischen Belegarchiv aufrufen. Nachdem dies in den Vorjahren nur vereinzelt aufgefallen war, kam dieses Problem in diesem Prüfungsjahr auffällig oft vor. Ein Buchungsvorgang war nicht nachvollziehbar. Die Verwaltung wurde angeraten, den Fall mit dem Softwaredienstleister zu klären, damit künftig alle Buchungen nachvollziehbar dokumentiert sind. Auf RPA-Nachfrage hat die Verwaltung darauf verwiesen, dass „stets versucht [wurde,] alle Vorgänge prüf- und revisionssicher abzubilden und ggf. eine umfangreiche Dokumentation vorliege.“ Das RPA weist nochmals auf die Wichtigkeit der Nachvollziehbarkeit aller Buchungen für die Prüfung und vielmehr im Allgemeinen hin.

Aufgrund der dringenden zeitlichen Abarbeitung von vielen rückständigen Jahresabschlussprüfungen wurde weiterhin keine Schwerpunktprüfung bezüglich der Berechtigungsverwaltung getätigt. Das RPA empfiehlt der Abteilung Finanzen weiterhin, die Konzeption der Zugriffe und Berechtigungen im Buchhaltungssystem „Finanz+“ periodisch wiederkehrend (z. B. einmal jährlich) zu überprüfen und zu dokumentieren.

Neben der Finanzwesensoftware werden verschiedene Vorverfahren eingesetzt, von denen teilweise Finanzdaten per Schnittstelle ins Finanz+ überführt werden.

3.4 Richtlinien und Dienstanweisungen

Interne Dienstanweisungen und Richtlinien dienen der Gewährleistung von Sicherheitsstandards und gehören zum inzwischen oft genannten Internen Kontrollsystem (IKS). Sie steuern das Arbeitsverhalten der Mitarbeiter und konkretisieren deren Arbeitspflichten. Dienstanweisungen helfen, ein korrektes Verhalten sicherzustellen.

Schon im Schlussbericht 2013 war angemerkt, dass viele Dienstanweisungen nicht auf dem aktuellen Stand sind und angepasst gehören; im Schlussbericht 2014 und 2015 war dies eine

„Prüfungsfeststellung mit Handlungsauftrag“. Dies blieb leider auch so im Schlussbericht 2016. Die im Vorjahr verfasste Prüfungsfeststellung ist weiterhin aktuell.

3.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Vorgaben für den Jahresabschluss sind detailliert im Gesetz (siehe §§ 95 GemO und 47 ff. GemHVO) beschrieben.

Der am 25.01.2023 vorgelegte Jahresabschluss 2017 war - bis auf die im Jahresabschluss aufgeführten noch zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben - fertig aufgestellt. Er beinhaltet die vorgeschriebenen Bestandteile.

3.6 Entwicklung der finanziellen Verhältnisse

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind hauptsächlich im Rechenschaftsbericht durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen dargestellt. Das RPA nutzt in diesem Fall die späte Aufstellung des Jahresabschlusses, um anhand der vorläufigen Werte „in der Zukunft“ dem Gemeinderat eine Entwicklung zu zeigen.

Werte zum 31.12. in Euro	2016	2017	2018 vorläufig	2021 vorläufig	2022 vorläufig
Kassenbestand (nur Kernhaushalt)	499.321	2.107.959	3.514.652	8.661.206	11.499.165
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.491.037	-33.835	1.049.379	7.487.988	8.856.216
Geldanlagen	0	0	0	0	12.000.000
Schulden Kernhaushalt	5.329.936	9.611.829	13.654.091	10.676.730	9.679.657
Investitionsstau Baumaßnahmen (nicht getätigte Auszahlungen ggü. Planung)	893.520	3.092.858	1.138.790	4.893.813	7.368.334

Finanzielle Verhältnisse

3.7 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Waldkirch ist bis 31.12.2022 nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerbar. Da die Regelung im Widerspruch zum europäisch harmonisierten Umsatzsteuerrecht stand, musste dies geändert werden. Die Stadt wendet das neue Umsatzsteuerrecht ab 01.01.2023 an, wonach jede einzelne Leistung auf Relevanz bezüglich der Umsatzsteuer überprüft werden muss.

4 Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung

4.1 Erlass der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde unter Beachtung der GemO (§§ 79 – 81, 86, 87 und 121 Abs. 2) im nachstehenden Verfahren beschlossen und in Kraft gesetzt:

Haushaltsberatungen	23. Januar 2017
Beschlussfassung im Gemeinderat	30. Januar 2017
Vorlage an das Regierungspräsidium	27. März 2017
Bestätigung / Genehmigung durch das Regierungspräsidium	06. April 2017
Öffentliche Bekanntmachung	13. April 2017
Öffentliche Auslegung	18. bis 26. April 2017
Vollzugsreife (bei Inkrafttreten zum 01.01. des Jahres)	27. April 2017

Prüfungsfeststellungen:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde – entgegen § 81 Abs. 2 GemO – erst im laufenden Haushaltsjahr erlassen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Auslegungsfrist von sieben Werktagen wurde eingehalten.

Bis zur Vollzugsreife nach Ende der Auslegungsfrist wirtschaftete die Stadt Waldkirch in der so genannten Interimszeit (§ 83 GemO).

Kernaussagen der Haushaltsverfügung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde waren:

„Die Haushaltssituation der Stadt Waldkirch profitiert von den nach wie vor anhaltend positiven wirtschaftlichen Bedingungen. Neben einer stark gestiegenen Steuerkraft tragen auch die beschlossenen Hebesatzerhöhungen bei der Grund- und Gewerbesteuer zu einer Verbesserung der Leistungskraft des Haushalts bei. Insoweit wurde den Empfehlungen des Regierungspräsidiums zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft gefolgt. Auch bei der Investitionstätigkeit ist das Bemühen zu erkennen, die Vorhaben auf ein sowohl personell als auch finanziell leistbares Maß zu fixieren. ... Trotz gesteigerter Ertragslage des Haushalts können die Zahlungsmittelüberschüsse des Ergebnishaushalts den städtischen Finanzbedarf zumindest bis einschließlich 2019 nicht decken. ... Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums wird die Verschuldung im Kernhaushalt dann ca. 12,83 Mio. Euro und die Gesamtverschuldung unter Einrechnung der Sondervermögen voraussichtlich 53,4 Mio. Euro betragen. ... Die nach § 22 Abs. 2 GemHVO zwischenzeitlich vorgeschriebene Mindestliquidität (900.000 Euro im Jahr 2017) wird im Planjahr und im ersten Finanzplanungsjahr noch nicht erreicht. ... Allerdings wird der städtische Haushalt in Zukunft stetig steigenden ordentlichen Tilgungsleistungen ausgesetzt sein, die Finanzmittel für die sonst anstehenden Ausgaben binden. ... Darüber hinaus begrüßen wir die Aussage im Vorbericht, ab dem Jahr 2020 die Verschuldung abzubauen. ... Nun bedarf es weiterer Konsolidierungsmaßnahmen, um auch die Liquiditäts- und Schuldenproblematik in den Griff zu bekommen...“

4.2 Haushaltsplan inklusive Finanzplanung

Nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung stellte sich der Haushaltsplan 2017 auf ausgewählten Positionen wie folgt dar:

Festsetzungen	Betrag
1.3 Ordentliches Ergebnis von	-301.850 €

Festsetzungen	Betrag
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	-301.850 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis von	1.419.500 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	1.117.650 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	-635.450 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-5.687.100 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-6.322.550 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	4.282.100 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts von	-2.040.450 €

Bei der „Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen“ im Haushaltsplan 2017 sind fehlerhafte und irreführende Werte aufgefallen. Als konkretes Beispiel wird die Maßnahme 118 „Außenfassade altes Rathaus“ unter Produkt 11.24.0000 „Gebäudemanagement“ herangezogen. Dort wird unter Spalte 1 „Gesamtangaben zur Maßnahme“ suggeriert, dass insgesamt Einzahlungen i. H. v. 140.000 € eingehen werden. Laut Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg war aber maximal mit 67.090 € zu rechnen. Der Zuwendungsbescheid datiert vom 24.09.2014, so dass zum Haushalt 2017 nicht der doppelte Wert unter Gesamtangaben zur Maßnahme angegeben werden darf. Die Darstellung führt zu Fehlinformationen des Gemeinderates.

Als weiteres Beispiel ist unter Maßnahme 116 „Anpassungsmaßnahmen beim Umbau Rathaus Waldkirch“ (ebenfalls Produkt 11.24.0000 „Gebäudemanagement“) unter Spalte 1 „Gesamtangaben zur Maßnahme“ ein Wert von 450.000 € angegeben. Die 450.000 € entsprechen dem Planwert aus dem Ansatz von 2016. Da aber schon ein Ergebniswert aus 2015 i. H. v. 135.738 € tatsächlich verbucht wurde, wäre mit einem Gesamtvolumen von 585.738 € zu rechnen und nicht nur mit 450.000 € wie im Haushaltsplan angegeben.

Bei der Bildung von Haushaltsübertragungen (HÜ) scheint es so, dass diese in manchen Jahren gebildet und übertragen werden und in einzelnen Jahren aber auf die Bildung von HÜs verzichtet wurde (z. B. Haushalt 2020 für Mittelübertragung nach 2021) und der neue Haushaltsansatz entsprechend erhöht wurde. Hier sollte man sich auf eine einheitliche Linie verständigen, da die wechselweise Bildung bzw. Nicht-Bildung die Transparenz des Haushaltsplanes verschlechtert. Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben gemäß § 21 GemHVO auch für ihren Zweck verfügbar. Bei Bildung einer HÜ muss dann nicht mehr in eine Mitteldiskussion mit dem Gemeinderat eingestiegen werden, sofern die Maßnahme begonnen wurde.

Prüfungsfeststellungen:

→ Der Haushaltsplan – als wichtigstes Steuerungsinstrument des Gemeinderates – darf keine irreführenden Werte beinhalten. Auf eine **korrekte und ordentlich Darstellung der Werte**, wie im Muster der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“ auch verbindlich vorgegeben, ist besonders zu achten. Die Bildung von **Haushaltsübertragungen** sollte konstant gleich gehandhabt werden und nicht jedes Jahr unterschiedlich ablaufen.

→ Das **Muster „Anlage 21“ für die Gesamtfinanzzrechnung** ist für das Jahr 2017 (und auch für 2016) falsch dargestellt. Es werden Werte angedruckt (ab Nr. 37 die Spalte 2 sowie die Spalten 4 bis 8), die nach dem gesetzlichen Muster gar nicht auszufüllen sind. Diese Felder

sind im Muster bewusst ausgeixt, da diese absolut keine Steuerungswirkung haben und ggf. sogar zu Fehlinterpretationen führen können.

Stellungnahme der Verwaltung:

a) Irreführende Werte

Die ausgewiesenen Beträge in der Spalte Gesamtausgabebedarf werden von der Finanzwesenssoftware automatisch berechnet. Es wird eine Summe gebildet aus Rechnungsergebnissen bis einschl. 2015 sowie den Planansätzen 2016-2020. Dies kann im Einzelfall vom tatsächlichen Gesamtausgabebedarf abweichen, wenn bspw. Im Jahr 2016 ein Planansatz vorhanden war, welcher nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft worden ist und in 2017 ein erneuter Ansatz der Maßnahme erfolgt. Für künftige Haushaltsplanungen wird, sofern möglich und geboten, eine manuelle Korrektur der Werte vorgenommen.

b) Haushaltsübertragungen

Die bisherige Systematik der Bildung von Haushaltsübertragungen wurde zuletzt von 2018 bis 2019 angewendet. Zum Jahreswechsel 2019 auf 2020 wurden die Sonderbudgets mit Ausnahme der Schulen aufgelöst und auch für nicht begonnene Maßnahmen keine Übertragungen mehr gebildet. Seither wurden Ermächtigungen nur noch übertragen, wenn eine Mittelbindung, sprich ein konkreter Auftrag, vorliegt. Die Bildung von Haushaltsübertragungen ist bis zur Umstellung der Systematik wie auch danach jeweils in sich konstant gehandhabt und insofern verlässlich sowie nachvollziehbar.

c) Muster Gesamtfinanzzrechnung

Es wird das gesetzliche Muster Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen BW verwendet. Es enthält gerade in den benannten Spalten und Zeilen wichtige Informationen zum Haushaltsvollzug sowie zur Herleitung des Zahlungsmittelbestandes, welche ohne diese nicht möglich wären.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

Zu a) Da die korrekte Darstellung der Gesamtaufwendungen für den Gemeinderat von großer Bedeutung ist sollte, wenn dies vom Finanzsystem nicht korrekt dargestellt wird, immer eine manuelle Korrektur der Werte erfolgen. Dies sollte nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit immer „geboten“ sein. Die Fußnote 1 zum Muster Anlage 9.2 Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen weist explizit darauf hin, dass „Beträge ... ggf. in einer Nebenrechnung ermittelt werden [müssen]“.

Zu b) Für beide Verfahren (Haushaltsübertragungen zu bilden oder auf die Bildung zu verzichten und die Werte neu anzusetzen) gibt es Vor- und Nachteile. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Mittel, in denen noch keine Bewirtschaftung erfolgt ist, orientiert sich an der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis. In Fällen über 75.000 € ist diese bei den Ausschüssen, in Fällen über 350.000 € beim Gemeinderat. Für das neue Verfahren schlägt das RPA vor, dem Gemeinderat eine „Liste der möglichen Haushaltsübertragungen“ vorzulegen. Damit wäre ersichtlich, welche Maßnahmen bereits im Vorjahr im Haushaltsplan berücksichtigt waren.

Zu c) Das durch die Verwaltung verwendete Muster entspricht nicht dem vorgegebenen Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen. Die Verwaltung weist im Muster Planungsgrößen aus, die dann in Berechnungen einfließen; die Fußnote 5 im gesetzlichen Muster verweist aber explizit darauf, dass „Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln ... keine Planungsgrößen [sind]“.

5 Einhaltung des Haushaltsplanes

5.1 Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung

Ein detaillierter Planvergleich kann dem Jahresabschluss entnommen werden. Die wichtigsten Positionen werden hier in einer Übersicht zusammengefasst:

Die Gesamtergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Nr.	Ergebnishaushalt	Ansatz in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Abwei- chung in %
11	Ordentliche Erträge	52.329.050	53.513.849	1.184.799	↑ 2%
19	Ordentliche Aufwendungen	52.630.900	52.792.991	162.091	→ 0%
20	Ordentliches Ergebnis	-301.850	720.858	1.022.708	k. A.
21	Außerordentliche Erträge	1.419.500	586.225	-833.275	↓ 59%
22	Außerordentliche Aufwendungen	0	218.870	218.870	k. A.
23	Sonderergebnis	1.419.500	367.355	-1.052.145	↓ -74%
24	Gesamtergebnis	1.117.650	1.088.213	-29.437	↓ -3%

Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen

Das Gesamtergebnis schließt um ca. 30 T€ schlechter ab als geplant. Das ordentliche Ergebnis, als wichtigste Kennzahl, schließt deutlich besser ab als geplant.

Bei den Erträgen gab es den höchsten Weniger-Ertrag bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“ mit ca. -212 T€ gegenüber dem Planansatz. Die Weniger-Erträge bei der Gewerbesteuer (-1,2 Mio. €) konnten von den Mehr-Erträgen bei Grundsteuer A+B, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Vergnügungssteuer (zusammen +942 T€) nicht aufgefangen werden. Die letztendliche Abweichung entspricht bei einem geplanten Volumen von 29 Mio. €, aber nur einer Abweichung von 0,7 %. Die höchsten Mehr-Erträge gab es bei den „Sonstigen privatrechtlichen Entgelten“ mit 291 T€ (+20%).

Bei den Aufwendungen sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 1,3 Mio. € höher als geplant ausgefallen (+11%). An Transferaufwendungen (Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, FAG-Umlage) musste jeweils deutlich weniger aufgewendet werden, so dass sich diese Kontengruppe um 1,6 Mio. € (-8%) zugunsten der Stadt darstellt.

Nr.	Finanzrechnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Abwei- chung in %
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.538.250	52.877.936	1.339.686	↑ 3%
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.173.700	52.911.771	738.071	↑ 1%
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	-635.450	-33.835	601.615	↓ -95%
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.280.400	2.399.114	-1.881.286	↓ -44%

Nr.	Finanzrechnung	Ansatz in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Abwei- chung in %
30	Auszahlungen aus Investi- tionstätigkeit	9.967.500	5.269.130	-4.698.370	↓ -47%
	davon für Baumaßnahmen	6.936.500	3.843.642	-3.092.858	↓ -45%
32	Finanzierungsmittelüber- schuss/-bedarf	-6.322.550	-2.903.852	3.418.698	↓ -54%
33	Aufnahme von Krediten	5.000.000	5.000.000	0	→ 0%
34	Tilgung von Krediten	717.900	718.107	207	→ 0%
35	Finanzierungsmittelüber- schuss/-bedarf aus Finan- zierungstätigkeit	4.282.100	4.281.893	-207	→ 0%
36	Änderung des Finanzmittel- bestands zum Ende des Haushaltsjahres	-2.040.450	1.378.041	3.418.491	k. A.

Gesamtfinanzrechnung – wichtigste Positionen

Prüfungsfeststellungen:

In der Gesamtfinanzrechnung ist der Zahlungsmittelüberschuss besser als geplant. Bedeutende Überschreitungen sind keine zu verzeichnen.

Für 2017 gab es keine Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung. Es wurde ein Kredit in Höhe von 5,0 Mio. € aufgenommen, der über die Kreditermächtigung aus 2016 noch möglich war. Dies und die ordentliche Tilgung führt zu einem neuen Schuldenstand im Kernhaushalt zum Ende des Jahres 2017 von 9.611.829 € (VJ: 5.329.936 €).

Über- und außerplanmäßige Ausgaben:

Einzelne über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden nicht geprüft. Stattdessen gibt es einen Tipp zum Prozessablauf. Manche Planüberschreitungen kommen erst im Dezember des Haushaltsjahres zum Vorschein oder fallen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf. Diese sollen bisher zeitgleich mit dem Jahresabschluss vom Gemeinderat genehmigt werden. Das RPA hält diese Verfahrensweise für verbesserungswürdig. Es stellt sich die Frage, inwieweit ein Jahresabschluss überhaupt fertig aufgestellt sein kann, wenn noch nicht genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben vorliegen. Das RPA sieht es als notwendig an, dass zunächst die entsprechende Genehmigung für die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben eingeholt wird. Sofern die Genehmigung vorliegt, kann man von einem fertig aufgestellten Jahresabschluss sprechen. Bei einem zeitlichen Versatz von Genehmigung über-/außerplanmäßigen Ausgaben und erst danach erfolgter Feststellung des Jahresabschluss entfällt auch die Gefahr, dass eine Diskussion über eine evtl. streitbare über-/außerplanmäßige Ausgabe, den Beschluss über den Jahresabschluss gefährdet.

5.2 Teilhaushalte/Budgets

Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden (§ 4 Abs. 1 GemHVO). Die

Gliederung der Teilhaushalte entspricht bei der Stadt Waldkirch der örtlichen Aufbauorganisation.

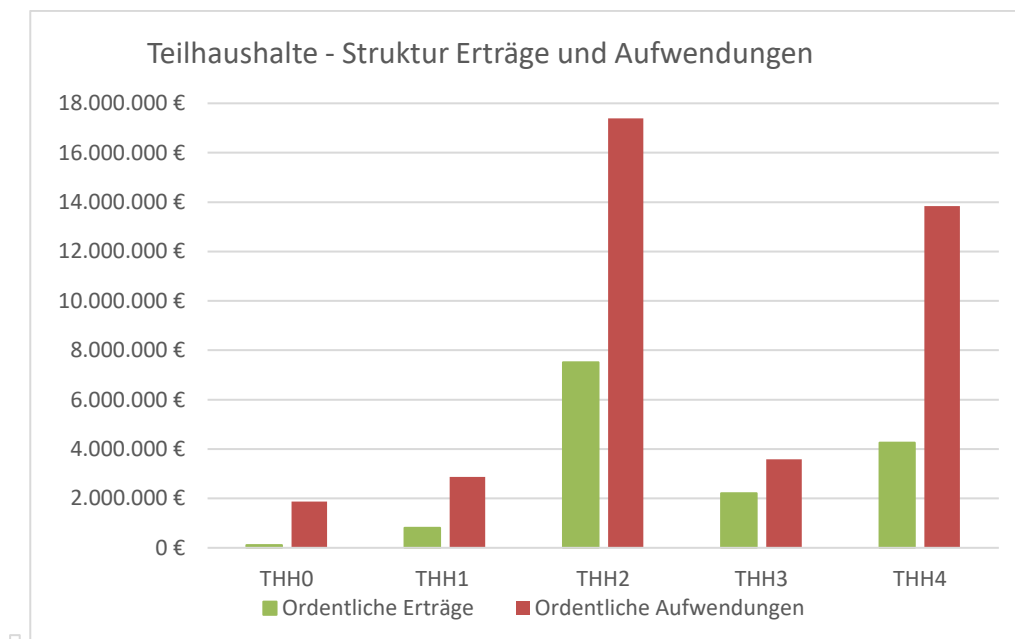
Ab dem Jahr 2014 sind folgende sechs Teilhaushalte eingerichtet:

1. Teilhaushalt 0 – Oberbürgermeister
2. Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung und Finanzen
3. Teilhaushalt 2 – Kultur, Bildung und Soziales
4. Teilhaushalt 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
5. Teilhaushalt 4 – Planen, Bauen und Umwelt
6. Teilhaushalt 5 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Teilhaushalte sind im NKHR kraft Gesetzes ein eigenes Budget (§ 4 Abs. 2 GemHVO). Außerdem gibt es sogenannte Querbudgets (z. B. für die Gebäudebewirtschaftung) und die Sonder-Budgets, die aus der kameralen Rechnungslegung überführt wurden.

Aufgrund eingehaltenem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 18 GemHVO wurden die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung nicht tiefer geprüft

Die Ertrags- und Aufwandsstruktur ist in folgender Grafik dargestellt:



Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5)

Aus dem Teilhaushalt 5 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ – in dem die größten Erträge abgebildet werden – standen Deckungsmittel in Höhe von 25,4 Mio. € zur Verfügung. Dies war mehr gegenüber dem Ansatz von 23,8 Mio. € und auch mehr gegenüber dem Vorjahreswert von 21,6 Mio. €.

In der folgenden Tabelle wird gezeigt, wie die einzelnen Teilhaushalte abschließen.

Nettoressourcen- bedarf/-über- schuss	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich + = besser - = schlechter
Teilhaushalt 0	Oberbürgermeister	-1.630.000 €	-1.679.604 €	-49.604 €
Teilhaushalt 1	Zentraler Service und Finanzen	-2.031.500 €	-1.900.685 €	130.815 €
Teilhaushalt 2	Kultur, Bildung und Soziales	-12.905.900 €	-12.175.152 €	730.748 €
Teilhaushalt 3	Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung	-1.999.300 €	-1.598.092 €	401.208 €
Teilhaushalt 4	Planen, Bauen und Umwelt	-11.182.950 €	-12.580.693 €	-1.397.743 €
Teilhaushalt 5	Allgemeine Finanzwirtschaft	23.781.400 €	25.389.036 €	1.607.636 €
Summe		-5.968.250 €	-4.545.189 €	1.423.061 €

Nettoressourcenbedarf/-überschuss der einzelnen Teilhaushalte

Da im Jahresabschluss 2017 die kalkulatorischen Kosten wieder korrekt dargestellt sind, wird hier auf den Nettoressourcenbedarf/-überschuss je Teilhaushalt abgezielt (Grundlage im Schlussbericht 2016 war hilfsweise das anteilige ordentliche Ergebnis). Der Wert 721 T€ als ordentlichem Ergebnis abzüglich ca. 5,2 Mio. € an kalkulatorischem Ergebnis in den Teilhaushalten ergibt die Summe beim Nettoressourcenbedarf von -4,5 Mio. €.

5.3 Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag

Die Haushaltssatzung der Stadt Waldkirch ist erst am 27.04.2017 rückwirkend zum 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft getreten. Daher galten bis dahin die Regelungen des § 83 GemO über die vorläufige Haushaltsführung. Die Fortführung der Haushaltswirtschaft war in dieser Zeit nur in beschränktem Umfang zulässig.

In 2017 war keine Haushaltssperre und keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

5.4 Investitionen

Konkret gibt es keine großen Auffälligkeiten. Die Darstellung war zum Teil nicht korrekt, da Maßnahmen, die aufgrund von § 7 der HH-Satzung 2017 einzeln darzustellen sind, unter "mehrere" angedruckt wurden (beispielsweise: Produkt 11.30 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - Maßnahme 100 Info-Stele Marktplatz vor Rathaus, Produkt 25.20 Elztalmuseum - Maßnahme 114 Restaurierung Maestro-Instrument).

Weiterhin ein Problem ist, dass der Mittelabfluss für die geplanten Baumaßnahmen weit unter dem zur Verfügung gestellten Wert bleibt. Die Mittel für vorgesehene Baumaßnahmen setzen sich aus dem Planansatz von 6,9 Mio. € und den gebildeten Ermächtigungsübertragungen (früher „Haushaltsreste“) von 3,4 Mio. € zusammen. Bei zur Verfügung stehenden Mitteln von 10,3 Mio. € sind nur ca. 3,8 Mio. € abgeflossen. D. h. es wurden nur 37% verbraucht. Das geplante Haushaltsvolumen sollte sich mehr an der tatsächlichen Umsetzbarkeit orientieren.

5.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 7.000.000 €.

Dieser Betrag wurde nach 2016 auch in 2017 auf den Konten der Stadt nicht überschritten. Jedoch befand sich das Sparkassen-Girokonto der Stadt insgesamt 97 Tage im sechs- bis siebenstelligen negativen Bereich, wobei zum Teil zeitgleich hohe Beträge auf dem entsprechenden Tagesgeldkonto angelegt waren. Ursächlich hierfür war zum Teil das Versäumen einer Umbuchung; teilweise war hier bewusst die Ursache, dass auf dem Girokonto ein Negativzins mit 0,4 % vom Kreditinstitut erhoben wurde, auf dem Tagesgeldkonto jedoch nicht. Die Einsparungen waren somit zum Teil höher als der Zins für den Überziehungskredit, der damals 0,17 % betrug.

Der höchste Überziehungsbetrag lag am 31.10.2017 bei 2,07 Mio. € auf dem Sparkassengirokonto.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

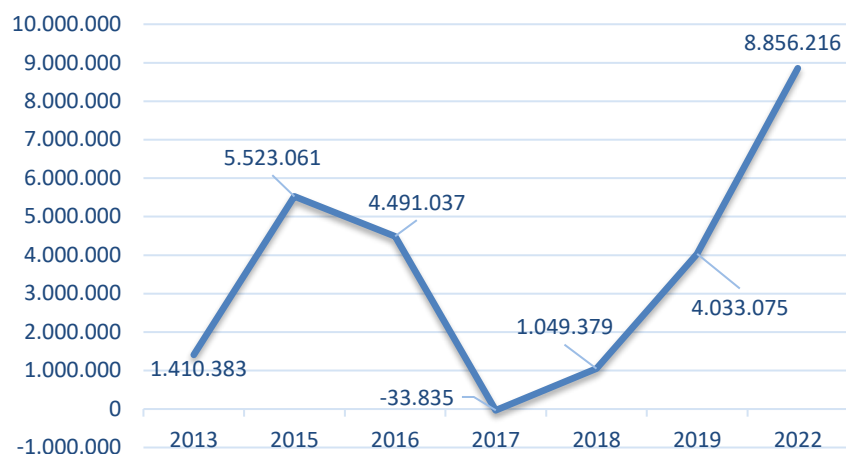
Jahresabschluss 2017

Investitionsvolumen
(ohne HÜ)

5,3
Mio. €

(VJ: 9,7
Mio. €)

Zahlungsmittelüberschuss in €

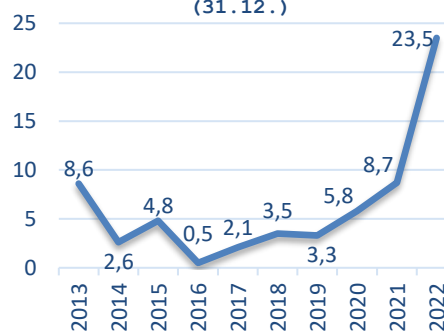


Anzahl Stellen

287,9

(VJ: 272,2)

Eigenmittel in Mio. €
(31.12.)

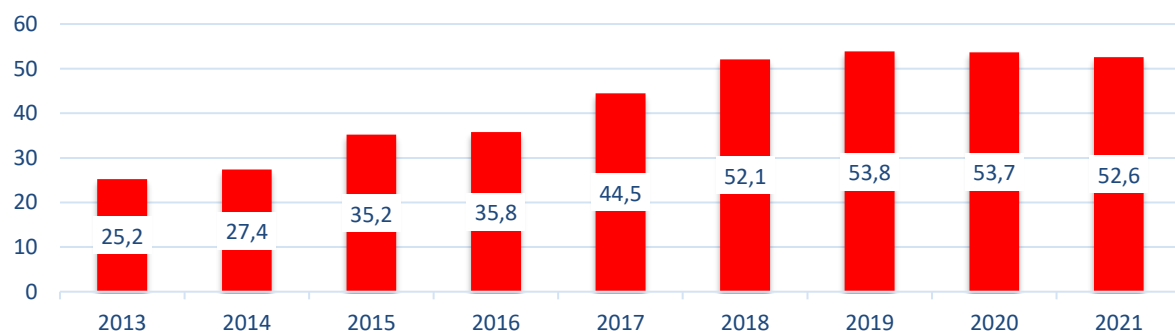


Ordentliches Ergebnis

+721 T€

(VJ: -623 T€)

Verschuldung in Mio. € - Konzern Stadt



Dashboard

6.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss ist laut § 95 GemO die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach der Prüfung durch das RPA innerhalb von vier Monaten ist er vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften hinken wir seitens der Stadt Waldkirch weit hinterher, weswegen die Aufstellung, die Prüfung und letztlich die Feststellung der noch offenen Jahresabschlüsse absolute Priorität haben muss! Die hohe Priorität war eigentlich schon in der Haushaltsverfügung des Regierungspräsidiums zum Haushalt 2019 vom 15.02.2019 ersichtlich. Zu den möglichen Ursachen der Verzögerung wurde bereits im Schlussbericht 2016 eingegangen. Die vom Regierungspräsidium auferlegten Fristen wurden bereits zwei Mal zugunsten der Stadt verlängert; inzwischen wurde die Genehmigung bzw. Bestätigung der Haushaltssatzung 2023 an das Vorlegen rückständiger Jahresabschlüsse gekoppelt.

Die Aufstellung des Jahresabschluss 2016 erfolgte am 02.08.2022; die Feststellung am 14.12.2022. Der Jahresabschluss 2017 des Fachbediensteten für das Finanzwesen wurde dem RPA am 31.01.2023 vorgelegt. Erfreulicherweise war der Rechenschaftsbericht im vorgelegten Werk enthalten. Das verwaltungsintern gesetzte Datum wurde zwar nicht eingehalten; aber immerhin erfolgte die Aufstellung gegenüber dem Vorjahresabschluss in einem vertretbaren Zeitrahmen.

Das RPA weist nochmal in aller Deutlichkeit darauf hin, die rückständigen Jahresabschlüsse mit höchster Priorität zu bearbeiten. Die (fristgerechte) Aufstellung des Jahresabschlusses ist eine Führungsaufgabe, die in erster Linie beim Fachbediensteten für das Finanzwesen angesiedelt ist.

Fehlende Jahresabschlüsse führen zu fehlender Transparenz, so dass Aussagen zur Vermögens- und Ertragslage der Kommune nur eingeschränkt möglich sind. Zudem resultiert hieraus ein Informationsdefizit für den politischen Entscheidungsprozess, weil belastbare Ist-Werte zur sachgerechten zukunftsgerichteten Planung und Steuerung der Haushalte fehlen. Auch eine zielgerichtete und erfolgreiche Haushaltskonsolidierung ist bei fehlenden Vergleichswerten nur eingeschränkt möglich.

6.2 Jahresabschluss inkl. Feststellungsbeschluss (Textteil)

6.2.1 Feststellungsbeschluss

Der Feststellungsbeschluss war im Prüfaxemplar im gesetzlich geforderten Teil der tabellarischen Auflistung der Ergebnisse korrekt.

Der nachfolgende Textteil ist gesetzlich nicht explizit gefordert. Hierin waren mehrere Werte aus verschiedenen Abschlussjahren angeführt, die eigentlich nicht gefordert sind. Die Finanzverwaltung wurde mehrfach auf notwendige Verbesserungen hingewiesen. In dem nun dem Gemeinderat zum Beschluss vorliegenden Exemplar sind diese laut Zusage der Finanzabteilung nochmals korrigiert worden.

Bei Angabe dieser Vorjahreswerte, sollten diese gewissenhafter geprüft werden.

Die Werte müssen auch mit denen im Anhang übereinstimmen, welcher eigentlich für die Angabe der Summen der Haushaltsübertragungen vorgegeben ist.

Differenzen zwischen genehmigten und verbuchten Werten von 2017 nach 2018 sind durch nach der Genehmigung noch vorgenommener Auszahlungen nachvollziehbar.

Eine Beschlussfassung über die Budgetüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) ist ebenfalls nicht im gesetzlichen Muster für den Feststellungsbeschluss vorgesehen. Wenn der Vorschlag des RPAs übernommen würde, diese Budgetüberschreitungen bereits im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses vom Gemeinderat genehmigen zu lassen, könnte dieser fehleranfällige Textteil im Feststellungsbeschluss entfallen.

6.2.2 Rechenschaftsbericht

Prüfungsfeststellungen:

Dem Fachbediensteten wurden mehrere Verbesserungen (v. a. falsche Zahlenwerte) mitgeteilt, die noch in die Vorlage für den Gemeinderat eingearbeitet wurden.

Wie im Vorjahr sind im JA auf Seite 16 die Teilhaushaltsbudgets bezogen auf die Teilergebnisrechnung (und auch bezogen auf Teilfinanzrechnung auf Seite 21) als reine **Aufwandsbudgets** dargestellt, obwohl diese eher als **Zuschussbudgets** abzubilden wären (vgl. § 4 GemHVO). Dies ist insofern von Bedeutung, dass der Teilhaushalt 1 als Zuschussbudget nicht überschritten ist, während dies als Aufwandsbudget der Fall ist. Sofern die Darstellung beibehalten wird, sollte zumindest vermerkt werden, dass man hier die Aufwandsbudgets darstellt und warum.

Auch der Jahresabschluss 2017 enthält keine **Verwaltungsberichte**. Das RPA sieht diese als „Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung“ an, welche in einen Rechenschaftsbericht gehören (siehe § 54 Abs. 2 Nr. 2 der GemHVO). Im Schlussbericht 2016 hatte das RPA angeregt, dass die Verwaltung mit dem Gemeinderat klären sollte, ob die Verwaltungsberichte im Rechenschaftsbericht darzustellen sind. Eine Abklärung ist nicht erfolgt.

6.3 Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Sie ist in Staffelform aufzustellen, die mindestens der Gliederung nach § 2 GemHVO entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufgestellt und entspricht textmäßig der Anlage 17 zu § 49 GemHVO. Die Berechnung der Summenzeilen ist - in der Gesamtergebnisrechnung - korrekt.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Nr.	Ergebnisrechnung	Ansatz Nachtrag In €	Ergebnis In €	Vergleich In €	Veränderung
19	Ordentliches Ergebnis	-301.850	720.858	1.022.708	k. A.
24	Sonderergebnis	1.419.500	367.355	-1.052.145	-74%
25	Gesamtergebnis	1.117.650	1.088.213	-29.437	-2,6%

Ergebnisrechnung – Ordentliches Ergebnis, Sonder- und Gesamtergebnis

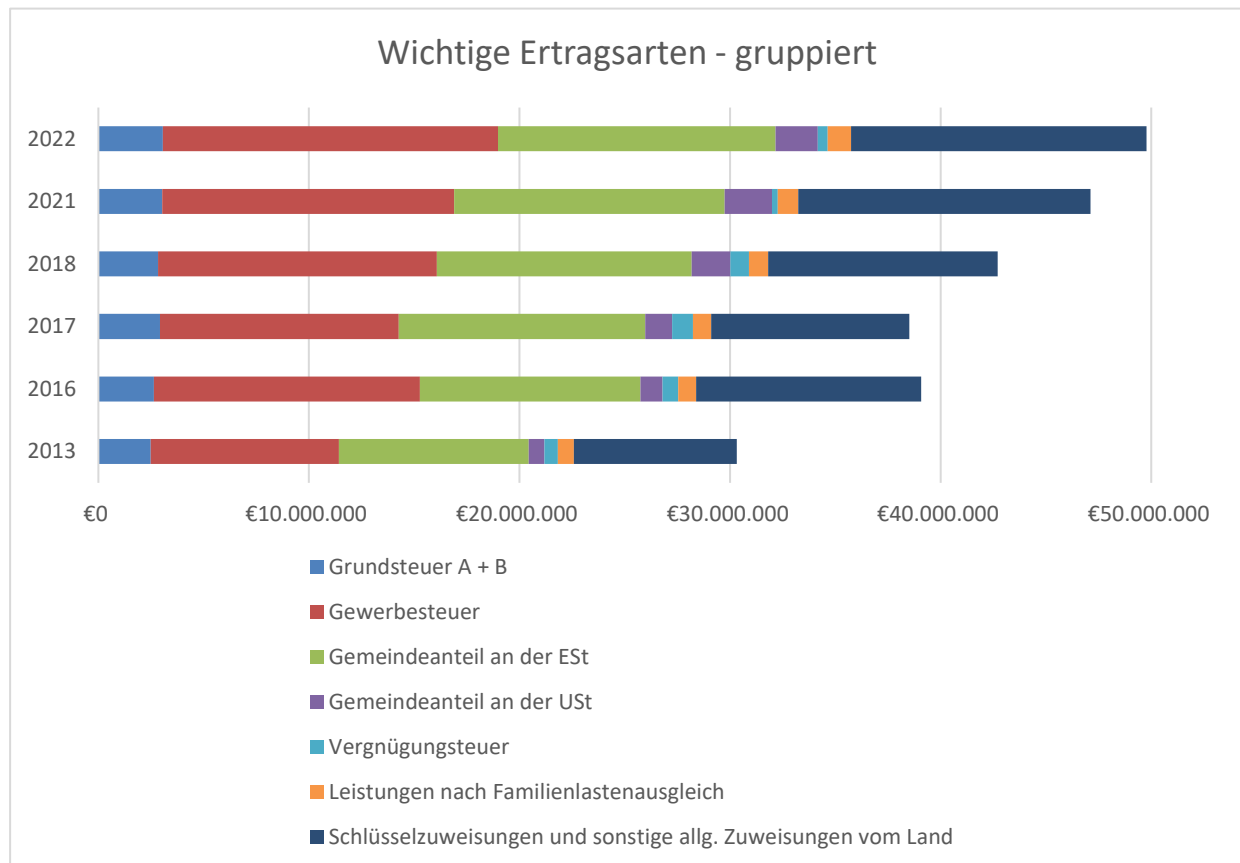
6.3.1 Ordentliche Erträge

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge beträgt ca. 53,5 Mio. € und ist um ca. 2 % besser ausgefallen als in der Haushaltsplanung.

Die größte absolute Abweichung ist bei der Kontengruppe „Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen mit +898 T€ vorhanden (Vorjahr „Steuern und ähnlichen Abgaben“ 2,1 Mio. €, hauptsächlich wegen Mehr-Erträgen bei der Gewerbesteuer).

Die Kontengruppe „Steuern und ähnlichen Abgaben“ hat in diesem Jahr die größte absolute negative Abweichung mit 212 T€ an Weniger-Erträgen.

Damit auch der Schlussbericht 2017 noch Transparenz und Steuerungswirkungen entfalten kann ist hier ein Schaubild der wichtigsten Ertragsarten mit Blick auf die Zukunft gerichtet. Die Werte der Jahre 2018 ff. sind vorläufige Rechnungsergebnisse.



Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt

In 2017 sind die großen Ertragsarten in Summe gegenüber dem Vorjahr etwas gesunken. In den Folgejahren wird es aber in der Tendenz einen starken Anstieg geben.

Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

Die Stadt hat die eigene Aufgabenerledigung für selbst hergestellte Vermögensgegenstände mit 81.500 € (Planansatz 130.000 €) in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung:

→ Wie in den Vorjahren fehlen bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen die begründenden Unterlagen. Für 2018 wird im Rechenschaftsbericht die Dokumentation durch detaillierte Berechnungen angekündigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ab 2018 sind den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen begründende Unterlagen enthalten. Auf die Nachforderung für die Jahre 2016 und 2017 wurde in Anbetracht der ebenfalls angespannten Situation in der Abteilung Hochbau verzichtet.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

Die angekündigte Beifügung von Belegen wird vom RPA im Jahresabschluss 2018 geprüft.

6.3.2 Ordentliche Aufwendungen

Mit einer Gesamtsumme von knapp 52,8 Mio. € wurde der Planansatz der ordentlichen Aufwendungen um lediglich 0,3 % überschritten.

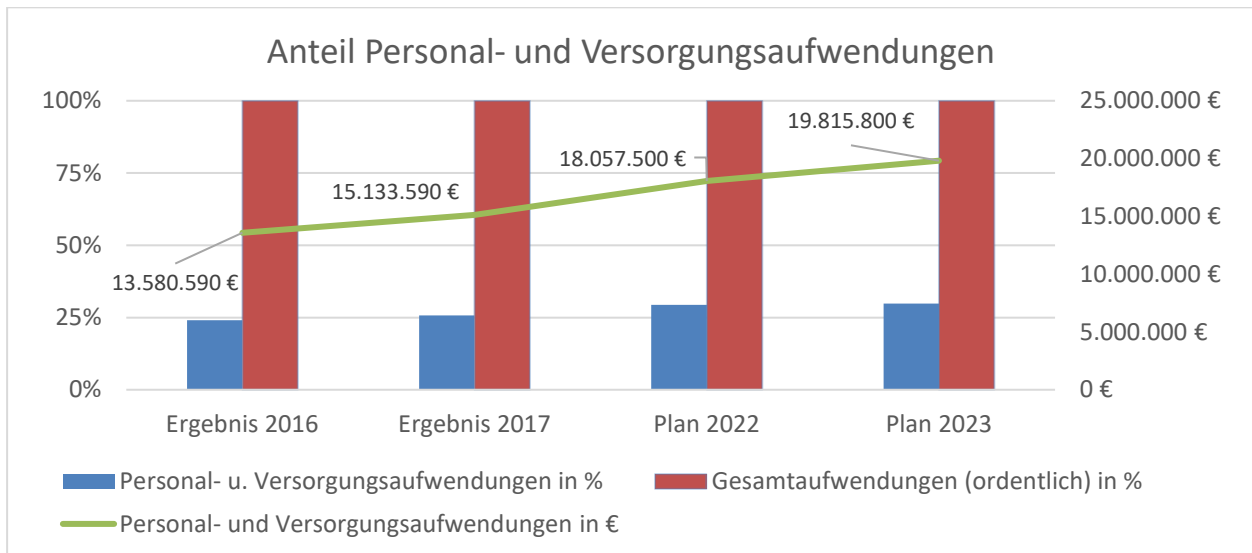
Nr.	Ergebnisrechnung Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung	Anteil an Summe ord. Aufwendungen
11	Personalaufwendungen	14.216.500 €	14.601.010 €	384.510 €	2,7%	27,7%
12	Versorgungsaufwendungen	535.100 €	532.581 €	-2.519 €	-0,5%	1,0%
13	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	12.386.200 €	13.728.466 €	1.342.266 €	10,8%	26,0%
14	Planmäßige Abschreibungen	3.394.600 €	3.854.991 €	460.391 €	13,6%	7,3%
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	134.600 €	129.988 €	-4.612 €	-3,4%	0,2%
16	Transferaufwendungen	20.025.100 €	18.411.158 €	-1.613.942 €	-8,1%	34,9%
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.938.800 €	1.534.798 €	-404.002 €	-20,8%	2,9%
18	Summe ordentlichen Aufwendungen	52.630.900 €	52.792.991 €	162.091 €	0,3%	100,0%

Ordentliche Aufwendungen nach Kontengruppen

Die höchsten Mehraufwendungen gab es bei den Sach- und Dienstleistungen mit einer Differenz von 1,3 Mio. €; die höchsten Wenigeraufwendungen mit einem Betrag von knapp -1,6 Mio. € bei den Transferaufwendungen.

6.3.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusive Stellenplan

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen machen in den gezeigten Jahren zwischen 29 % und 30 % an den Gesamtaufwendungen aus. Nach dem Wert des aktuellen Abschlussjahres 2017 von 28,7% ist eine Senkung um ca. 1 % in 2018 und 2019 gegeben, danach jedoch ein stetiger Anstieg der Planwerte in den Folgejahren bis auf ca. 30 % in der Planung für den Haushalt 2023.



Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag

Die Personalaufwendungen sind natürlich vom Stellenplan abhängig. Die Entwicklung der Stellen in den Jahren 2013 bis 2017 wird vom Sachgebiet 1.3 Personalmanagement wie folgt angegeben:

HH-Jahr	2013	2015	2016	2017	Veränderung zu VJ	Veränderung zu VJ
Stellen	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	absolut	prozentual
Beamte	38,0	38,0	43,0	41,0	-2,0	-5%
Beschäftigte	170,8	194,1	205,2	216,9	11,7	6%
Zwischen-summe	208,8	232,1	248,2	257,9	9,7	4%
Ehrenbeamte, Azubis / Praktikanten	17,0	22,0	24,0	30,0	6,0	25%
Gesamt-summe	225,8	254,1	272,2	287,9	15,7	6%

Stellenübersicht

Im Vergleich zum Jahr 2013, dem Jahr der NKHR-Einführung, gab es bei der Gesamtstellenzahl eine Zunahme von 28 %.

6.3.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen ein großes Volumen, welches auch beeinflussbar ist.

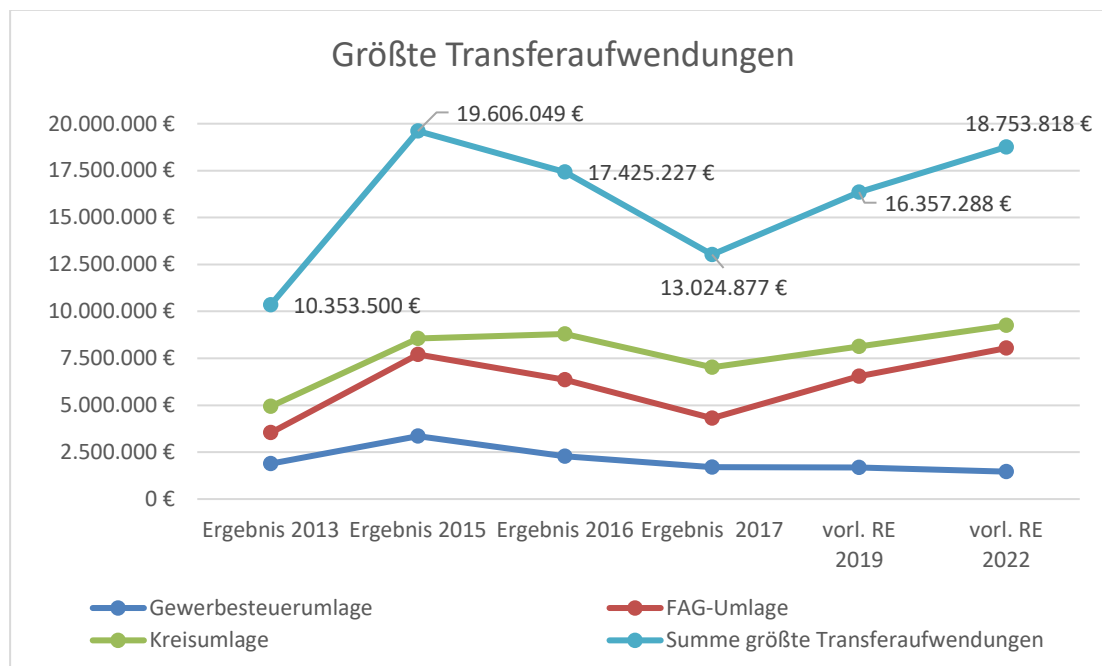
Die starke Abweichung von Ergebnis zu Planansatz (+1,3 Mio. €) wird im Rechenschaftsbericht mit Mehraufwendungen begründet, die hauptsächlich im Gebäudeunterhalt und für die Straßeninstandsetzung angefallen sind.

6.3.2.3 Planmäßige Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr in der Gesamtergebnisrechnung von 3.854.991 € wurden mit den Werten in den Vorjahren (VJ: 3.201.190 €) verglichen und sind plausibel. Die Erhöhung um 20% liegt vor allem daran, dass große Investitionsobjekte in Betrieb genommen wurden und nun die Abschreibung dafür läuft (z. B. Schwimmbad – Produkt 42.40.0100, Gymnasium - Produkt 21.10.0600, Musikschule - Produkt 26.30.0000, Realschule - Produkt 21.10.0400).

6.3.2.4 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen, z.B. Gewerbesteuerumlage und Kreisumlage, werden an Dritte geleistet, ohne eine direkte Gegenleistung hierfür zu erhalten.

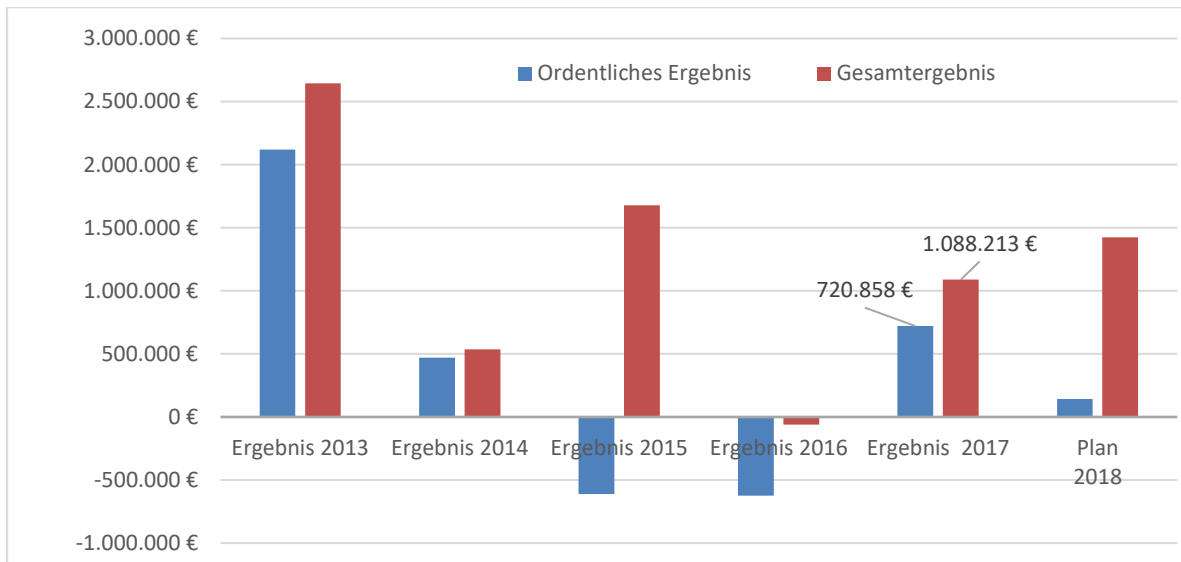


Transferaufwendungen – Kreis-, Gewerbesteuer-, FAG-Umlage

Die Summe der größten Transferaufwendungen fällt um rund 4,4 Mio. € geringer aus als im Vorjahr.

6.3.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist bekanntlich die wichtigste Kennzahl, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune zu beurteilen. Ein positives ordentliches Ergebnis belegt, dass das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit durch das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde erreicht wurde.



Ergebnisse der Gesamtergebnisrechnung

Daher ist dieser Wert von politischem Interesse. Er zeigt, ob ein positives Jahresergebnis durch die Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erreicht wird, oder ob außerordentliche Erträge aus dem Sonderergebnis zum Ausgleich herangezogen werden „müssen“. Nach den negativen ordentlichen Ergebnissen in 2015 und 2016 konnte in 2017 wieder ein positives ordentliches Ergebnis in Höhe von 721 T€ erreicht werden.

6.3.4 Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von rund 367.355 € gegenüber einem Planansatz in Höhe 1.419.500 €.

Nr.	Ergebnisrechnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung
21	Außerordentliche Erträge	1.419.500 €	586.225 €	-833.275 €	-59%
22	Außerordentliche Aufwendungen	0 €	218.870 €	218.870 €	k. A.
23	Sonderergebnis	1.419.500 €	367.355 €	-1.052.145 €	-74%

Sonderergebnis: Zusammensetzung

Die außerordentlichen Erträge umfassen vor allem Vermögensveräußerungen über dem Buchwert (455 T€) und Versicherungsleistungen für Schadensfälle (Freibad Kollnau mit 131 T€).

Während im Haushaltsplan von keinen außerordentlichen Aufwendungen ausgegangen wurde, sind im Laufe des Jahres doch ca. 219 T€ angefallen (VJ: 96 T€). Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich überwiegend aus Vorsteuerkorrekturen bei der Baumaßnahme „Freibad Kollnau“ (133 T€) und Veräußerungsverlusten (83 T€) zusammen.

6.3.5 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Plan- vergleich	Abweichung prozentual
Ordentliches Ergebnis	-301.850 €	720.858 €	1.022.708 €	339%
Sonderergebnis	1.419.500 €	367.355 €	-1.052.145 €	-74 %
Gesamtergebnis	1.117.650 €	1.088.213 €	- 29.436 €	1%

Gesamtergebnis mit Planvergleich

Im Gesamtergebnis schließt das Jahr 2017 somit mit einen positiven Wert von 1.088.213 € ab (VJ: -61.116 €).

6.4 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Vorjahr wurde vom RPA bemängelt, dass die kalkulatorischen Kosten nicht in den Teilhaushalten berücksichtigt waren. Somit wurden die Nettoressourcenbedarfe der einzelnen Produkte durchweg zu gut dargestellt. Dieser Mangel ist im Jahresabschluss 2017 behoben, so dass die Teilergebnisrechnungen wieder ein gutes Bild sowohl über die Verhältnisse des Teilhaushalts als auch der einzelnen Produkte abbilden.

Die Summe der anteiligen ordentlichen Ergebnisse aller Teilhaushalte entspricht dem Wert des ordentlichen Ergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung.

6.5 Gesamtfinzrechnung

Die Finanzrechnung enthält die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen. Die zu verwendende Staffelform ist in den §§ 50 und 3 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Diese Staffelform wurde eingehalten.

Die wichtigsten Positionen der Gesamtfinzrechnung sind oben in der Tabelle im Abschnitt 5.1 „Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung“ ausgewiesen. Zu den wichtigen Einzelpositionen wird unter den folgenden Gliederungspunkten berichtet.

6.5.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung beträgt zum Ende des Jahres 33.835 €. Dies entspricht dem Saldo aller Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow). Damit wird hier zum ersten Mal seit 2013 ein negatives Ergebnis ausgewiesen; normalerweise sollte hier ein Zahlungsmittelüberschuss stehen. Aufgrund der positiven Ergebnisse der Vorjahre und der sehr guten vorläufigen Ergebnisse der Folgejahre ist dieser einmalige Ausrutscher aber gut zu verkraften.

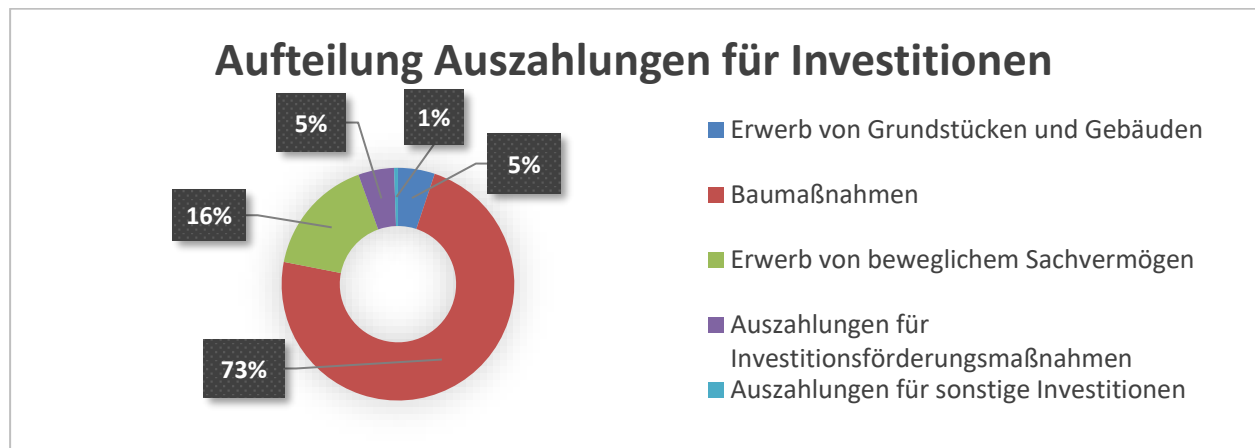
Es ist eine wichtige finanzwirtschaftliche Kennzahl; denn in diesem Umfang stehen (neben ggf. vorhandenen Geldanlagen) Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung. Der Zahlungsmittelsaldo zeigt die Zahlungskraft der Verwaltung. Der Verlauf in ausgewählten Jahren zwischen 2016 bis 2022 ist unter 3.6 „Entwicklung der finanziellen Verhältnisse“ dargestellt.

6.5.2 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Es gingen rund 2,4 Mio. € an Einzahlungen gegenüber den geplanten 4,3 Mio. € ein. Das Ergebnis blieb damit ca. 56 % unter dem Planansatz. Die größte Abweichung gab es bei den Einzahlungen aus den Investitionszuwendungen mit -1,34 Mio. € und den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen mit 1,16 Mio. €.

6.5.3 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2017 verteilen sich wie folgt:



Investitionsauszahlungen – Aufteilung

Die Ausgaben für Investitionstätigkeiten betragen 5,3 Mio. € und sind im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 Mio. € gesunken. Das Problem des geringen Mittelabflusses vor allem bei den Baumaßnahmen wurde bereits oben unter Abschnitt 5.4 „Investitionen“ beschrieben.

6.5.4 Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit mit 4,3 Mio. € ist gegenüber dem Vorjahr (-542.245 €) stark gestiegen. Dies beruht vor allem auf der erfolgten Kreditaufnahme in Höhe von 5,0 Mio. € aus der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2016.

6.5.5 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember gibt unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes an Zahlungsmitteln ein Stück weit Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Zu beachten ist dabei, dass der Endbestand an Zahlungsmitteln eine Stichtagsbetrachtung ist. Auf der einen Seite muss immer noch das ggf. vorhandene Geldvermögen in Relation gesehen werden, welches nicht unter die liquiden Mittel fällt (so z. B. die Festgelder). Auf der anderen Seite können eventuell kurzfristig anstehende hohe (Investitions-)Auszahlungen die Aussagekraft dieses Wertes schnell wieder relativieren. Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2017 beträgt 2.107.959 € (VJ: 499.321 €).

6.5.6 Geldanlagen

In 2017 gab es keine Festgeldanlage im Bereich des Kernhaushaltes bzw. der Einheitskasse vom städtischem Haushalt und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung. Dies ist im Bilanz-Sachkonto 14920000 „Sonstige Einlagen (Festgelder u.ä.)“ korrekt dokumentiert.

6.6 Bilanz

Die vollständige Version der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 wurde dem RPA am 16.10.2017 zur Prüfung vorgelegt. Das RPA hat die vorgeschriebene Prüfung mit Schlussbericht vom 26.04.2018 beendet. Die Eröffnungsbilanz wurde am 16.05.2018 vom Gemeinderat festgestellt. Die Prüfung durch die GPA ist im Prüfungsbericht vom 18.10.2021 dokumentiert, der auch einige Hausaufgaben für die Verwaltung enthält, welche zum Teil im Jahresabschluss 2017 erledigt wurden, z.B. Aktivierung von zahlreichen Brückenbauwerken. Weitere Prüfungsbemerkungen zur Eröffnungsbilanz befinden sich noch in der Abarbeitung.

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme zum 31.12. des Jahres 2017 beträgt 168.189.491 € (VJ: 163.055.471 €).

6.6.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst:

Aktiva	Bilanz 01.01.2017	Bilanz 31.12.2017	Vergleich	Veränderung
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	125.983 €	88.750 €	-37.233 €	-42%
1.2 Sachvermögen	148.106.060 €	151.299.552 €	3.193.492 €	2%
1.3 Finanzvermögen	13.947.043 €	15.669.954 €	1.722.911 €	11%
2 Abgrenzungsposten	876.385 €	1.131.235 €	254.850 €	23%
Bilanzsumme	163.055.471 €	168.189.491 €	5.134.020 €	3%

Bilanz – Aktiva

Das Gesamtvermögen steigt um ca. 5 Mio. € an.

6.6.1.1 Liquide Mittel

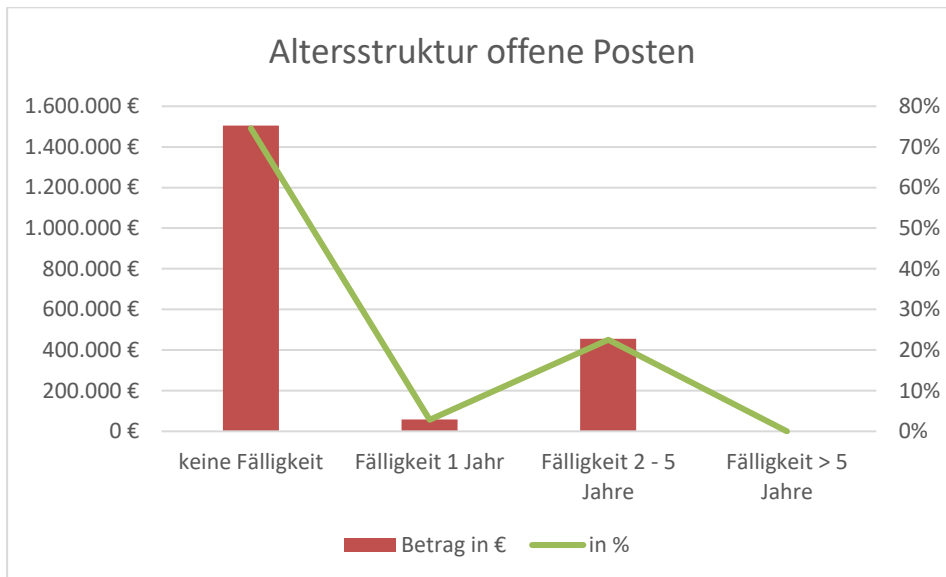
Das Guthaben bei den Kreditinstituten war durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen. Zum 31.12.2016 waren 3.079.167,26 € an liquiden Mitteln vorhanden. Dieser Betrag setzt zusammen aus dem Endbestand an Zahlungsmitteln des ausgegliederten Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (Mandant 2) in Höhe von 971.208,54 € und dem Endbestand bei der Stadt (Mandant 1) mit 2.107.958,72 € zusammen. Die beiden Mandanten werden unter einer Einheitskasse bei der Stadtkasse geführt. Diese Werte sind aus den jeweiligen Gesamtfinanzrechnung (Mandant 1 bzw. 2), der Tagesabstimmung der Stadtkasse und der Bilanz unter 1.3.8 ersichtlich.

Der Höchstbestand der Barkasse von 2.500 € (§ 15 DA Stadtkasse) wurde nicht überschritten.

6.6.1.2 Forderungen / Offene Posten

Die Summe aller offenen Forderungen haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 417 T€ zugenommen. Laut Bilanz handelt es sich noch um einen Gesamtwert zum 31.12.2017 von 2.002 T€. Von diesem Wert war aber bei 1.505 T€ noch keine Fälligkeit eingetreten.

Die Altersstruktur der offenen Posten stellt sich wie folgt dar.



Offene Posten – Altersstruktur

Prüfungsfeststellungen:

Die offene Posten-Liste des Kassenleiters konnte mit der Bilanz abgestimmt werden.

Die Altersstruktur der offenen Posten sieht aus Prüfersicht sehr gut aus.

Die ausstehenden Forderungen mit hohen Beträgen wurden größtenteils im ersten Quartal 2018 bis 2019 bezahlt oder in Folgejahren auch auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt niedergeschlagen.

6.6.1.3 Abgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen die Beamtenbezüge für den Januar des Folgejahres. Der Wert wurde im Vergleich mit dem Vorjahreswert geprüft; er ist mit 125 T€ sozusagen identisch mit dem Vorjahreswert (Veränderung -0,1 %) und damit plausibel.

Die Sonderposten für die geleisteten Zuwendungen betragen rund 1,0 Mio.€ (VJ: 752 T€); Hierin sind vor allem jene für die Neue Ortsmitte Buchholz und den evangelischen Kindergarten enthalten.

6.6.2 Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite entsprechend der Bilanz der Abteilung Finanzen zusammengefasst.

Passiva	Bilanz 31.12.2016	Bilanz 31.12.2017	Vergleich	Veränderung
1. Kapitalposition				
1.1 Basiskapital	115.423.222 €	117.516.086 €	2.092.864 €	2%
1.2 Rücklagen	5.859.452 €	6.886.549 €	1.027.097 €	18%
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0 €	0 €	0 €	k. A.
1.4 Ergebnis des laufenden Jahres	-61.116 €		61.116 €	-100%
2. Sonderposten	23.957.866 €	24.562.093 €	604.228 €	3%

Passiva	Bilanz 31.12.2016	Bilanz 31.12.2017	Vergleich	Veränderung
3. Rückstellungen	6.648.654 €	2.657.215 €	-3.991.439 €	-60%
4. Verbindlichkeiten	9.022.759 €	14.142.496 €	5.119.737 €	57%
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.204.634 €	2.425.051 €	220.417 €	10%
Bilanzsumme	163.055.471 €	168.189.491 €	5.134.020 €	3%

Bilanz – Passiva

6.6.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine reine Rechengröße und stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Es ist zum 31. Dezember 2017 mit 117.516.086 € (VJ: 115.423.222 €) ausgewiesen und damit höher als im Vorjahr. Dies ist begründet mit Korrekturbuchungen aufgrund Feststellungen von RPA und GPA (z. B. Einbuchung/Aktivierung von Brückenbauwerken u. a.).

6.6.2.2 Rücklagen

Die Rücklagen gehören zum Eigenkapital und weisen einen Stand von 6,9 Mio. € und haben sich damit um ca. 1,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

2017 Rücklagen ...	Anfangsbestand	Zugang (+) / Abgang (-)	Endbestand
Ordentliches Ergebnis	1.355.508 €	720.858 €	2.076.366 €
Sonderergebnis	4.442.829 €	367.355 €	4.810.183 €
gesamt	5.798.336 €	1.088.213 €	6.886.549 €

Rücklagen des Kernhaushaltes

6.6.2.3 Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen am 31.12. des Vorjahres entspricht dem Stand am 01.01. des Prüfungsjahres. Die Werte wurden somit korrekt übertragen.

Die Rückstellungen betragen insgesamt am 31. Dezember 2017 2.657.215 € (VJ: 6.648.654 €). Der starke Rückgang resultiert hauptsächlich aus der Verringerung der Rückstellung für den Kommunalen Finanzausgleich. Zur Berechnung wird auf Abschnitt 7.2 „Stand von Prüfungsfeststellungen GPA zur Eröffnungsbilanz 2013 bzw. den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015“ verwiesen.

Darüber hinaus gab es keine Auffälligkeiten bei den Rückstellungen.

Bei der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ergaben sich keine Änderungen. Etwaige Änderungen sind frühestens im Jahr 2020 zu erwarten.

6.6.2.4 Verbindlichkeiten / Kredite

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt (d. h. aus Kreditaufnahmen, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten) einen Stand von 14,1 Mio. € (VJ: 9,0 Mio. €) aus und haben sich damit im Laufe des Jahres um rund 5,1 Mio. € gesteigert.

Die Zunahme liegt hauptsächlich an der Aufnahme eines neuen Kredits von genau 5 Mio. €; die Ermächtigung dazu kam noch aus dem Jahr 2016. Die Investitionskredite betragen nun 9,6 Mio. € (VJ: 5,3 Mio. €). Die Nettokreditaufnahme beträgt 4,3 Mio. €.

Die Stände der einzelnen Darlehen des Kernhaushaltes wurden mit den Saldenmitteilungen/Jahresauszügen der Banken abgeglichen. Diese sind korrekt in der Buchhaltung erfasst.

Die Kredite sind nachvollziehbar dargestellt.

Über die Schulden, die inhaltlich in der Schuldenübersicht darzustellen sind, wird weiter unten separat berichtet.

6.6.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Aufgrund des Umfangs der Buchungsfälle wurde hier nur stichprobenartig geprüft.

Die betragsmäßig bedeutenden Grabnutzungsgebühren werden auf dem Unter-Sachkonto 2911 1000 dargestellt; die anderen Fälle auf dem allgemeinen Konto 2911 0000.

In 2016, wie bereits in 2014, gab es den Fehler, dass Grabnutzungsgebühren fälschlicherweise auf den allgemeinen Sachkonto gebucht wurden. Das RPA hatte vorgeschlagen, diesen Fehler noch zu beheben, damit die Konten sauber geführt sind; dieser Fehler wurde aber nicht behoben.

Prüfungsfeststellung:

In 2017 wurden die Sachkonten korrekt gebucht. Der Fehler aus 2016 wurde nicht behoben.

Die Grabnutzungsgebühren bleiben mit 2.169.903 € (VJ: 2.139.920 €) recht konstant. Die Zunahme entspricht 1,4 %.

Auf dem allgemeinen Konto 2911 0000 (hauptsächlich geringe Beträge in den Bereichen Niederschlagswasser, Obdachlosenunterbringung, OWI-Einnahmen, Kindergärten, u. v. m.) sind 255.149 € (VJ: 64.714 €) gebucht.

6.7 Anhang

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Der Anhang ist ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dessen Inhalt in § 53 GemHVO näher präzisiert wird.

Dem Hinweis des RPA aus dem Jahresabschluss 2014, bei der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nicht nur auf die Eröffnungsbilanz zu verweisen, sondern diese im Anhang jeden Jahresabschlusses zu erläutern, wurde im Jahresabschluss 2017 wie bereits im JA 2016 gefolgt. Somit liegt den Gemeinderäten dieser Abschluss durchgängig vor, was eine Darstellung in jedem Jahresabschluss auch praktisch sinnvoll macht.

Der Anhang wurde nochmals verbessert und auch wieder auf die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss und auf die Haushalts- und Kreditermächtigungen eingegangen und nicht nur wie in den Abschlüssen vor 2016 ein Querverweis auf andere Teile im Jahresabschluss gemacht.

In 2017 wurde auch erstmals die „Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen“ erstellt (verbindliche Anlage zum Anhang in Jahresabschluss nach § 95 Abs. 3 Nr. 3 GemO). Deren Fehlen war in den Vorjahresprüfungen immer wieder bemängelt worden. Die Summe der unter Nummer 6 im Anhang genannten Budgetüberträge stimmt mit der Summe im Feststellungsbeschluss überein, nachdem Korrekturen aufgrund RPA-Hinweis vorgenommen wurden.

Dem Fachbediensteten wurden Verbesserungen (Übersicht Rücklagen, Schuldenübersicht) mitgeteilt, die noch korrigiert wurden und in die nun vorliegende Vorlage für den Gemeinderat eingearbeitet wurden.

6.7.1 Vermögensübersicht

Die Vermögensübersicht ist eine Anlage des Anhangs gemäß § 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO. Das verbindliche Muster ist in der VwV Produkt und Kontenrahmen als Anlage 26 vorgegeben.

Es wurde ein Abgleich der Vermögensübersicht mit den korrespondierenden Positionen der Bilanz vorgenommen. Es bestehen keine Differenzen.

Die in den Vorjahren nicht abgebildeten und vom RPA beanstandeten Angaben zu Wertpapieren (2015) bzw. Ausleihungen (2016) wurden in 2017 nun korrekt abgebildet.

6.7.2 Schuldenübersicht

Auch die Schuldenübersicht ist eine verbindliche Anlage des Anhangs (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 55 Abs. 2 GemHVO, Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Die Schuldenübersicht der Abteilung Finanzen in verkürzter Form:

Schuldenübersicht	31.12.2016 in Euro	31.12.2017 in Euro	Vergleich in Euro	Veränderung
1. Schulden Kernhaushalt	5.329.936	9.611.829	4.281.892	80%
2.1 Schulden EigB Abwasserbeseitigung	3.886.542	4.613.053	726.511	19%
2.2 Schulden EigB Technische Betriebe	1.169.408	1.094.976	-74.431	-6%
2.3 Schulden EigB Wasserwerk	4.461.729	4.365.220	-96.509	-2%
2.4 Schulden EigB Wohnungswirtschaft	22.135.135	25.274.855	3.139.720	14%
2. Schulden Eigenbetriebe	31.652.813	35.348.103	3.695.290	12%
Gesamtschulden Konzern Stadt	36.982.750	44.959.932	7.977.183	22%
abzgl. Schulden zwischen Kernhaushalt und EigB	1.147.190	477.190	-670.000	-58%
Gesamtschulden Konzern Stadt	35.835.560	44.482.742	8.647.183	24%

Schuldenübersicht

Die Gesamtschulden pro Einwohner am 31.12.2017 liegen in Waldkirch bei 2.054 € / EW (Vergleich Landesdurchschnitt in Größenklasse 20.000 bis 50.000 EW: 1.575 € / EW).

Die Endbestände der Schulden der Eigenbetriebe stimmte - außer beim TBW - mit den Werten der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe überein. Die notwendige Korrektur wurde im Rahmen des Prüfungsverfahrens durchgeführt.

Die Zins- und Tilgungszahlungen wurden für das Jahr 2017 beim neu aufgenommenen Kredit von 5 Mio. € geprüft.

6.7.3 Haushaltsübertragungen

Die Haushaltsübertragungen (übertragenen Ermächtigungen) wurden gemäß § 11 Abs. 2 Nr.11 GemPrO geprüft, ob sie ordnungsgemäß gebildet und abgewickelt wurden.

Durch Genehmigungen von Oberbürgermeister und Gemeinderat wurden Haushaltsübertragungen von ca. 5,5 Mio. € (davon 0,89 Mio. € im konsumtiven und 4,64 Mio. € im investiven Bereich) gebildet.

Die Übereinstimmung von genehmigten und gebuchten Übertragungen wurde geprüft und festgestellt. Weiter wurden im Jahresabschluss 2017 erstmals konkrete Übersichten der Haushaltsübertragungen als Anlage im Anhang aufgeführt.

Prüfungsfeststellungen:

Die zweckgebundene Spende für die Josefine-Wägele-Stiftung wurde in 2017 wie bereits in den Jahresabschlüssen 2014 bis 2016 angemahnt, weiterhin als Haushaltsübertragung und nicht, wie in den Leitfäden Bilanzierung und Buchführung vorgegeben, als passiver Abgrenzungsposten behandelt!

6.7.4 Forderungen / Forderungsübersicht

Der Wert der Summe aller Forderungen zum 31.12.2016 in Spalte 7 mit 2.002.012 € stimmt mit dem Werten bei der Restlaufzeit als auch jenen aus dem Abgleich mit den Bilanzpositionen 1.3.6 und 1.3.7 überein. Anfängliche Differenzen aus vorgelegten Listen wurden im Laufe der Prüfung ausgeräumt. Die Forderungsübersicht ist ab 2016 kein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses mehr, wurde jedoch von der Abteilung Finanzen trotzdem eingefügt, da sie als sinnvoll anzusehen und aussagekräftig für das Forderungsmanagement der Finanzabteilung bzw. Kassenführung ist. Die Altersstruktur der Forderungen ist durchaus vertretbar. Große ältere Forderungen wurden fast alle in 2018 oder 2019 beglichen bzw. konnten niedergeschlagen werden. Dies entspricht auch einer Empfehlung von RPA und GPA, um uneinbringliche Forderungen nicht unnötig lange in der Bilanz zu halten.

7 Einzelbemerkungen

7.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Die förmlichen Regelungen zu Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse sind in § 95 b GemO geregelt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes inklusive des Jahresabschlusses 2016 der Abteilung Finanzen wurde dem Gemeinderat am 14. Dezember 2022 zur Feststellung vorgelegt. Der Gemeinderat nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 fest. Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 19 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen gefasst.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 wurde am 29. Dezember 2022 ortsüblich bekanntgegeben durch Aushang an der Verkündungstafel. Ein Formfehler konnte aufgrund des spontanen Hinweises des RPAs vermieden werden. Der Jahresabschluss 2016 sowie der Rechenschaftsbericht wurden vom 30. Dezember 2022 bis einschließlich 10. Januar 2023 und damit an den geforderten mindestens sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Prüfungsfeststellungen:

Die terminlichen Fristen zu Aufstellung und Feststellung in § 95 b GemO können aus bekannten Gründen nicht eingehalten werden.

Der Beschluss über die Feststellung eines Jahresabschlusses ist auch der Prüfungsbehörde (GPA) „unverzüglich mitzuteilen“. Dies wurde für 2015 nicht eingehalten, jedoch mit Vorlage der Jahresabschlussunterlagen bei der von 2020 bis Anfang 2021 durchgeführten überörtlichen Allgemeinen Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt nachgeholt. Für die kommenden Feststellungen der Jahresabschlüsse 2016 ff. ist die gesetzliche Regelung zu beachten.

7.2 Stand von Prüfungsfeststellungen GPA zur Eröffnungsbilanz 2013 bzw. den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015

Die GPA hat im Prüfungsbericht vom 18.10.2021 dem RPA die Überwachung der Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz der örtlichen Prüfung übertragen. Der Schlussbericht zur Eröffnungsbilanz datiert vom 26.04.2018.

Das RPA hat sich entschlossen, die Abarbeitung von Prüfbemerkungen zur Eröffnungsbilanz 2013 (eigene und jene der GPA) erst später zu prüfen, um weitere zeitliche Verzögerungen bei der Vorlage der Jahresabschlüsse an Gemeinderat und Rechtsaufsichtbehörde zu vermeiden. Erst nach Prüfung der vordringlichen Jahresabschlüsse 2016 und 2017 für Stadt und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung soll diese Prüfung angegangen und in einem separaten Teilbericht dokumentiert werden.

Mit den wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015 hatte man sich intensiv bereits im Schlussbericht 2016 auseinandergesetzt. Trotzdem wurden diese als auch die des RPA zum aktuellen Stand nochmals auf Erledigung überprüft. Alle erledigten werden sukzessive aus der Aufzählung gelöscht, die verbliebenen werden vom RPA weiter beobachtet.

Punkt – betr. Jahr	Beschreibung
A58 A105 Allg.	<p>Ergänzung der DA-Kasse in folgenden Punkten:</p> <p>c) Regelung bezüglich Zuständigkeit von Geldanlagen in DA-Kasse ist zu überarbeiten (Kassenverwalter/Fachbediensteter)</p> <p><i>Zu c) Zur Regelung der Zuständigkeit von Geldanlagen bestehen Unstimmigkeiten in der Auslegung der Regelungen in GemKVO, deren Handhabung durch die Finanzabteilung mehrfach von RPA und GPA beanstandet wurden und sich auch in den Kassenprüfungen 2019 bis 2022 wiederholen. Die Formulierungen lassen derzeit Interpretationsmöglichkeiten zu, welcher Prozess in wessen Zuständigkeit erfolgt. Das RPA sieht aber ein Risiko darin, wenn die DA im Streitfall unterschiedlich ausgelegt werden könnte. Daher plädiert das RPA - gerade bei einem solch sensiblen Thema - für ganz klare Formulierungen, die kein Diskussionsbedarf über die Zuständigkeit zulassen. Das RPA verweist hierauf auf das Stichwort „Internes Kontrollsystem“ (IKS) als Teil des Risikomanagements.</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Eine Anlagenrichtlinie existiert seit 25. Mai 2022 als interne Anweisung zwischen dem Fachbediensteten für das Finanzwesen und dem Kassenverwalter. Bei beabsichtigten Geldanlagen werden zuvor Vergleichsangebote durch den Kassenverwalter eingeholt. Die Anlageentscheidung wird vom Fachbediensteten getroffen. Die zahlungsseitige Abwicklung und Dokumentation erfolgt durch den Kassenverwalter. Der Geschäftsprozess entspricht den gesetzlichen Regelungen.</p>

Punkt – betr. Jahr	Beschreibung
	<p>Der definierte Standard „Sicherheit vor Ertrag“ wird durch Begrenzung von Dauer und Höhe der Anlage, Anlagenstreuung und insbesondere Einlagensicherung stets gewährleistet.</p> <p>Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung:</p> <p><i>Das Plädoyer des RPA für eine ganz klare Formulierung der Zuständigkeitsabgrenzung, welche keinen Diskussionsbedarf zulassen, wird beibehalten! Bei der „internen Anlagenrichtlinie“ handelt es sich um eine formlose E-Mail vom Fachbediensteten an den Kassenverwalter. Dies ist der Bedeutung des Themas nicht angemessen. Das vom RPA gesehene Problem wird auch unter Punkt Nr. 7 „Vermögensverwaltung“ in der Allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Stadt deutlich. Dort sind sowohl der Fachbedienstete für das Finanzwesen, als auch die Abteilungsleitung Stadtkasse als Zuständige für die „Anlage von Geldvermögen in unbeschränkter Höhe“ benannt.</i></p>
<p>A72 Allg.</p>	<p>Schriftliche Regelungen zur Berechtigungsverwaltung liegen nicht vor (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 2, 3 und Abs. 6 Satz 1 GemHVO, §§ 6 und 28 Abs. 1 GemKVO)</p> <p>Auf die Anregungen zur Gestaltung einer Berechtigungsverwaltung im Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen wird hingewiesen. Entsprechende Regelungen sind nunmehr zeitnah zu erlassen.</p> <p><i>Da die Sachbearbeiterin für die Berechtigungsverwaltung in hohem Maße in die Arbeiten zur Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse eingebunden ist, konnte bislang noch keine schriftliche Regelung zur Berechtigungsverwaltung erstellt werden. Die praktische Umsetzung im Finanzverfahren wurde bereits mit dem Dienstleister eingerichtet. Sobald sich die Arbeitslage entspannt, soll dies auch verschriftlich werden.</i></p>
<p>A82 2014/ 2015</p>	<p>Es ist festzustellen, dass der Einzelbewertungsgrundsatz (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) auch in den Jahresabschlüssen nicht immer berücksichtigt worden ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. So ist in der Kindertageseinrichtung St. Ulrika im Jahr 2014 die Maßnahme „Flursanierung/Beleuchtung/Eingangstür“ mit AHK von rd. 13 TEUR und einer Nutzungsdauer von 60 Jahren als separater Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung enthalten. (Inventar-Nr. 02220-7234) 2. Bei der Sport- und Festhalle in Siensbach wurde im Jahr 2015 eine Fenstererneuerung durchgeführt, welche ebenfalls als separater Vermögensgegenstand bilanziert worden ist. (Inventar-Nr. 02420-7396). <p><i>Bei den beiden beanstandeten Anlagen wurden noch keine Korrekturen vorgenommen. Das RPA wird weiter beobachten, ob hier eine Aufteilung der Einzelmaßnahmen im Investitionsbereich oder, wenn sachlich korrekter, eine Umbuchung aus dem Investitionsbereich in den Ergebnishaushalt vorgenommen wird. Auch mit Stand März 2023 zum Jahresabschluss 2017 sind noch keine Korrekturen erfolgt.</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Erledigung anderer Prüffeststellungen war prioritär; die Korrektur erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>

Punkt – betr. Jahr	Beschreibung
	<p>Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung: <i>Das RPA wird die Abarbeitung in den künftigen Jahresabschlüssen überprüfen.</i></p>
<p>A85 2013- 2015</p>	<p>Ende 2015 waren Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem FAG in Höhe von 4.5 Mio. EUR ausgewiesen. Rückstellungen stellen Aufwand eines Jahres dar, der zu Zahlungsverpflichtungen in Folgejahren führt. Sie sind nach § 91 GemO in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Basis für die Festlegung der Höhe der Rückstellung sollte eine möglichst wirklichkeitsgetreue (§ 43 (1) Nr. 3 GemHVO) Bewertung sein. Eine Rückstellung im Rahmen des FAG mit dem Ziel der Ermittlung periodengerechter HH-Ergebnisse einzelner Jahre bezweckt die Rückstellung einer aus der Steuerkraft resultierenden Zahllast im übernächsten Jahr.</p> <p>Die Verfahrensweise entspricht keiner der zwei im Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage von Juni 2017 aufgeführten Berechnungsalternativen.</p> <p>Es wird von der GPA empfohlen, sich bei der Ermittlung der Rückstellungsbeträge am zitierten Leitfaden zu orientieren.</p> <p>Das RPA teilt die Auffassung der GPA. Jene hatte bemängelt, dass das Berechnungsschema der Abteilung Finanzen für die FAG-Rückstellungen keinem der beiden Berechnungsschemen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung entspricht. Da aufgrund der zu spät aufgestellten Jahresabschlüsse die tatsächlichen Abrechnungen vorliegen, ist der genaue Wert bekannt, der im Vorvorjahr hätte als Rückstellungsbetrag gebildet werden müssen. Die "hauseigene" Berechnung zeigt dahingehend für die Jahre 2014 bis 2018 Abweichungen von 28 T€ bis -126 T€, oder von 8% bis -43 %. Die hohe prozentuale Abweichung macht aber im absoluten Wert "nur" ca. 61 T€ aus.</p> <p>Inwiefern die Berechnungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung genauere Werte erbringen würden bleibt dahingestellt.</p> <p>Im Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 25.11.2022 zur Überörtlichen Allgemeinen Finanzprüfung 2013 bis 2015 wird mitgeteilt, dass das RP FR die "beabsichtigte Vorgehensweise der Stadt ... jedoch bis auf weiteres (ggfs. verbindlichere Vorgaben in Nr. 4.3.5 zur Bildung von FAG-Rückstellungen in künftigen Fassungen des Leitfadens [Anm.: Leitfaden Bilanzierung]) nicht förmlich beanstandet". Dies lässt eine Detailprüfung durch das RPA hinfällig erscheinen.</p> <p>Das RPA wird trotzdem in regelmäßigen Abständen zumindest eine grobe Plausibilitätsprüfung durchführen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: „Berechnung FAG-Rückstellungen wird nicht beanstandet; insofern erledigt.“</p> <p>Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung: <i>Das RPA bleibt inhaltlich bei den oben dargelegten Ausführungen und verweist auf die Nicht-Beanstandung durch das Regierungspräsidium Freiburg. Die bisherigen Werte lassen keinen Grund für eine „harte Prüfungsfeststellung“ erkennen.</i></p>
<p>A87 Allg.</p>	<p>Erschließung des Baugebiets „Am Waldgraben“ Die Bodenordnung wurde im Wege eines privaten Umlegungsverfahrens durchgeführt. Eine notarielle Beurkundung ist unterblieben. Mit Blick auf künftige Vertragsgestaltungen wird darauf</p>

Punkt – betr. Jahr	Beschreibung
	<p>hingewiesen, dass im Falle einer Verpflichtung des Erschließungsunternehmers zur Übereignung von Erschließungsflächen an die Stadt, zur Wirksamkeit des Vertrages eine notarielle Beurkundung des städtebaulichen Vertrags zwingend erforderlich ist (§ 311b (1) Satz 1 BGB)</p> <p>Bei den städtebaulichen Maßnahmen „Am Schänzle“ und „Am Ebertle“ wurden Erschließungsunternehmer vertraglich zur Übernahme der Kosten der Herstellung von Naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Pflegekosten für die Dauer von 25 Jahren verpflichtet. Diese wurden in Form eines Pauschalbetrags abgelöst.</p> <p>Unstrittig ist, dass nur die Kosten der Herstellungs- und Entwicklungspflege nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen abgelöst werden können, jedoch nicht die Kosten der Erhaltungspflege.</p> <p>Die Pauschalierung von Folgekosten ist ausgeschlossen.</p> <p><i>Auf Nachfrage bei der Abteilung Grundstücks- und Sportverwaltung ist die Aussage zum Baugebiet „Am Waldgraben“ unrichtig und ein beurkundeter Vertrag hierzu liegt vor. Die Feststellung der GPA wurde nicht mit dem zuständigen Sachbearbeiter auf Richtigkeit abgeglichen und auch bei der Stellungnahme der Abt. Finanzen zum GPA-Bericht wurde dieser nicht hierzu befragt.</i></p> <p><i>Bei Beanstandungen sollten die zuständigen Stellen zur Aufklärung befragt und gehört werden!</i></p> <p><i>Zukünftig wird auf notarielle Beurkundung der Verträge geachtet und weder die Ablösung noch die Pauschalierung von Folgekosten durchgeführt.</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: „Erledigt“</p> <p>Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung: <i>Das RPA wird dies in Stichproben bei künftigen Vertragsabschlüssen prüfen.</i></p>
<p>A107 EigB WW</p>	<p>Gebührenerhebung und -einzug werden von der SWW durchgeführt. Weiterhin unregelmäßig blieb die Zuständigkeit für den Versand von Mahnungen und die Vorgehensweise bei erfolglosen Zahlungserinnerungen (Vermerk 79 letzter Prüfungsbericht GPA). So kam es in der Vergangenheit dazu, dass die SWW teilweise eigenmächtig Forderungen nicht weiterverfolgt hat oder nach erfolgloser Mahnung keine Übergabe an die Stadtkasse erfolgt ist. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Grenze einer auf Basis des § 2 Abs. 3 KAG zulässigen Beauftragung Dritter dann überschritten wird, wenn über die Mahnung hinaus, auch die Befugnis zur Festsetzung von Mahngebühren oder gar Säumniszuschlägen mitübertragen würde. Denn dabei handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten, die mangels hoheitlicher Befugnis des Dritten von der Kommune selbst vorzunehmen sind. Gleiches gilt für die Stundung und den Erlass der Abgabeforderung sowie für die bereits erwähnte Beitreibung. – Schriftliche Regelungen zum Geschäftsgang bzw. entsprechende Anweisungen an die Geschäftsführung der Stadtwerke Waldkirch sind zu erlassen.</p> <p><i>Der Sachverhalt befindet sich noch immer in Abstimmung zwischen Abteilung Stadtkasse und Eigenbetrieb Wasserwerk.</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: „Sachverhalt befindet sich in Klärung“.</p>

Punkt – betr. Jahr	Beschreibung
	<p>Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung: <i>Ein Gespräch zwischen Verwaltung und Stadtwerke, zu dem erfreulicherweise auch das RPA beratend hinzugezogen wurde, hat am 27.04.2023 stattgefunden. Die Klärung muss bis 31.12.2023 (Frist von Regierungspräsidium) erfolgen.</i></p>
<p>A122 EigB Wowi</p>	<p>Bereits in Vermerk 90 des Prüfberichts der GPA vom 07.04.2015 wurde darauf hingewiesen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erledigung der fremden Kassengeschäfte für die Stadtbau Waldkirch GmbH nicht mehr die Erledigung der Buchhaltung der WEG umfasst 2. Die Befugnis zur Stundung von Forderungen durch die Kassenverwalterin grundsätzlich nicht mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang steht. Der BGM kann die Kassenbediensteten nur ausnahmsweise damit beauftragen, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsmäßige Erledigung gewährleistet ist. Da die Verfügung über Stundungen und der Zahlungsverkehr jeweils von der Kassenverwalterin wahrgenommen werden, sollte eine organisatorische Anpassung vorgenommen werden. <p>Die Dienstanweisung ist nunmehr entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für die Vereinbarung mit der Stadtbau Waldkirch GmbH vom 30.12.2010, die nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Siehe Aktenvermerk RPA vom 20.08.2020, Anlage 3, zur unvermuteten Kassenprüfung</p> <p><i>Noch immer ist die Dienstanweisung der Sonderkasse Wohnungswirtschaft, deren Neufassung nun schon seit Jahren von RPA und GPA immer wieder beanstandet wird, nicht fertiggestellt! In einer Vorfassung ist darin auch eine Regelung zur Trennung von Anordnung und Vollzug bei Stundungen und Zahlungsverkehr vorgesehen.</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: <i>„Die DA Wohnungswirtschaft ist als Entwurf fertig, es müssen noch letzte Bemerkungen von Herrn Störk Wowi eingearbeitet werden. Stichtag 14.04.2023.“</i></p> <p>Abschließende Bewertung der Rechnungsprüfung: <i>Die Fertigstellung der DA Sonderkasse Wohnungswirtschaft ist bis zum 24.04.2023 noch nicht erfolgt. Diese ist dringend geboten und von allen Beteiligten zeitnah anzustreben.</i></p>

Stand von Prüfungsfeststellungen der GPA

7.3 Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren

Der Stand der Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahresprüfungen ist in folgender Tabelle dargestellt. Eine kurze Einschätzung zum aktuellen Stand durch das RPA ist in kursiver Schrift beigefügt. Punkte, die aus RPA-Sicht nun korrekt sind bzw. stark verbessert wurden, werden nicht mehr aufgeführt.

Punkt	Beschreibung
1. 2013-4	<p>Auch im Ergebnishaushalt sind entsprechende Erläuterungen in Sinne des § 17 GemHVO für einen transparenten Haushaltsplan erforderlich.</p> <p><i>Die Erläuterungen sind aus RPA-Sicht auch im Haushaltsplan 2021 und 2022 noch nicht ausreichend dargestellt. Im Haushaltsplan 2023 sind zu allen THH außer THH 4 Erläuterungsbericht vorhanden, welche auch auf den jeweiligen Ergebnishaushalt des Jahres eingehen.</i></p>
2. 2013-10 2014-5 2015-4	<p>Es ist sinnvoll, in bestimmten Bereichen durch eine „Positiv-/Negativliste“ und / oder Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze Regelungen für die Handhabung im Rahmen der Jahresabschlussstätigkeiten zu treffen. Aus Sicht des RPAs ist dies vor allem in den Bereichen Zinserträge (Geldanlagen), Zinsaufwendungen (Kredite), passive Rechnungsabgrenzung sinnvoll.</p> <p><i>Auch Stand Ende März 2023 keine von der Abteilung Finanzen diesbezüglich getroffenen Regelungen bekannt. Eine Vereinbarung zwischen RPA und Abt. Finanzen wie in der Stellungnahme der Finanzabteilung zu Prüfbemerkungen zum JA 2014, dass die Regelung erst nach Erfahrungen aus erledigten Jahresabschlüssen erfolgen sollte, ist dem RPA nicht bekannt und erscheint wenig sinnvoll.</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: Auf die Stellungnahme vom Vorjahr wird verwiesen.</p> <p>Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung: <i>Die Stellungnahme des Vorjahres lautete: „Im Laufe des Jahres 2023 kann ein Standard für die Abgrenzung entwickelt werden“.</i> <i>Diese Aussage sollte umgesetzt werden.</i></p>
3. SB 2013 2014-4 2015-2 2016-2	<p>Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren.</p> <p><i>Die DA Stadtkasse wurde endlich mit Wirkung zum 01.09.2022 neu gefasst! Trotzdem besteht bei vielen DAs weiterhin Aktualisierungsbedarf! Prüfungsfeststellung wird aufrechterhalten.</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: Auf die Stellungnahme vom Vorjahr wird verwiesen.</p> <p>Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung: <i>Die Stellungnahme des Vorjahres lautete: „Die Neufassung der DA Kasse ist inzwischen erfolgt. Zur Änderung der DA Sonderkasse Wowi hat die Stadtkasse dem Eigenbetrieb und dem Rechnungsprüfungsamt einen Entwurf zukommen lassen. Die DA Sonderkasse Wasserwerk wird im Laufe des Jahres 2022 noch aufgehoben. Die DA allgemeine Zuständigkeitsordnung bedarf noch einer Anpassung hinsichtlich der Feststellungsbefugnis (vgl. Auch GPA-Prüfbericht Nr. 59). Im Rahmen der Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023 wird eine Steuerrichtlinie erstellt.“</i></p> <p><i>Schon im Schlussbericht 2013 war angemerkt, dass viele Dienstanweisungen nicht auf dem aktuellen Stand sind und angepasst gehören; im Schlussbericht 2014 und 2015 war dies eine „Prüfungsfeststellung mit Handlungsauftrag“.</i> <i>Dies blieb leider auch so im Schlussbericht 2016. Im Jahr 2022 wurde nun zumindest die schon oft von RPA und GPA angemahnte Dienstanweisung Stadtkasse aktualisiert und überarbeitet, sowie jene des Eigenbetriebs Wasserwerk</i></p>

Punkt	Beschreibung
	<p><i>zum 01.02.2023 aufgehoben. Die im Vorjahr verfasste Prüfungsfeststellung ist trotzdem weiterhin aktuell.</i></p>
<p>4. 2013-5 2014-6 2016-6</p>	<p>Der Jahresabschluss wurde aus den bereits bekannten Gründen zu spät aufgestellt. Auch die Feststellung durch den Gemeinderat konnte daher nicht in der gesetzlichen Frist erfolgen. Diese gesetzlichen Regelungen sind künftig einzuhalten.</p> <p><i>Eine Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist erst nach Aufarbeitung der Rückstände möglich. Die vom Regierungspräsidium Freiburg bereits mehrfach erweiterten Fristen wurden bezüglich des Jahresabschlusses 2017 Kernhaushalt erneut nicht eingehalten; dieser müsste spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss des Haushalts 2023 im Gemeinderat festgestellt werden. Er wurde jedoch erst zum 25. Januar 2023 erstellt. Eine Prüfung durch das RPA vor dem 15.02.2023 (= Datum Beschluss Haushaltssatzung durch Gemeinderat) war somit unmöglich. Die gesetzliche Prüffrist beträgt grundsätzlich vier Monate.</i></p> <p><i>Der Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2017 wurde zum 18.10.2022 erstellt, anschließend geprüft und dem Oberbürgermeister am 11.01.2023 zur Stellungnahme durch die Betriebsleitung weitergeleitet. Seither kam jedoch keine Rückmeldung, weshalb diese Stellungnahme für die Erstellung des endgültigen Schlussberichts des RPAs noch aussteht. Auch hier konnte der Jahresabschluss dem Gemeinderat nicht zum vom Regierungspräsidium vorgegebenen Termin vorgelegt werden.</i></p> <p><i>Die Überschreitungen der internen Terminangaben bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse und die lange Bearbeitungszeit für die Stellungnahmen zum Prüfungsbericht lassen die Einhaltung der vom Regierungspräsidium angesetzten Fristen zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich erscheinen!</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Frist hätte eingehalten werden können, indem zunächst der Jahresabschluss 2017 und erst danach der Haushaltsplan 2023 aufgestellt worden wäre. Eine Verschiebung der Planberatungen mit Gemeinderatsbeschluss zum Haushalt 2023 erst im Mai hätte jedoch die Interimszeit verlängert. Nun ist es möglich die ein-monatige Prüffrist des RP für die Erstellung der Sitzungsvorlage für die Feststellung des JA 2017 zu nutzen.</p> <p>Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:</p> <p><i>Die Frist des Regierungspräsidium ist eine Vorgabe, die von der Verwaltung unbedingt eingehalten werden sollte! Sofern der Haushalt genehmigungspflichtige Teile enthält, gibt es übrigens keine „ein-monatige Prüffrist des RP“ – dann muss die Genehmigung abgewartet werden egal wie lange diese dauert.</i></p>
<p>5. 2014-10</p>	<p>Nachdem über viele Jahre hinweg der Anlagenbestand nur über Buchinventuren fortgeschrieben wurde, sieht das RPA eine Inventur mit körperlicher Bestandsaufnahme als geboten an.</p> <p><i>Lt. Auskunft der Abteilung Finanzen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (Juli 2020) sollte im Jahr 2020 eine Bestandsaufnahme erfolgen. Eine Inventur ist auch zum jetzigen Stand (März 2023) noch nicht erfolgt. Die Durchführung einer körperlichen Bestandsaufnahme ist zwingend geboten (siehe auch Vermerke der GPA)!</i></p>

Punkt	Beschreibung
	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Auf die Stellungnahme vom Vorjahr wird verwiesen.</p> <p>Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung: <i>Die Stellungnahme aus dem Vorjahr lautete:</i> „Körperliche Inventur wird schnellstmöglich durchgeführt!“ <i>Eine Körperliche Inventur ist unumgänglich und überfällig.</i></p>
6. 2014-17	<p>Bei der strategischen Steuerung sollten die 2013 in Gang gesetzten Prozesse („Zielbildung“) fortgeführt werden. <i>Verwaltungsspitze und Gemeinderat müssen fortlaufend entscheiden, ob und wie die Prozesse weitergeführt werden.</i></p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: Auf die Stellungnahme vom Vorjahr wird verwiesen.</p> <p>Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung: <i>In der Stellungnahme des Vorjahres wurde nichts zum Thema gefunden. Das RPA sieht die Fortführung der Prozesse für sinnvoll an, wenn die erarbeiteten Grundlagen und Inhalte nicht vollständig „versanden“ sollen.</i></p>
7. 2015-3	<p>Bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen fehlten wie im Vorjahr (2014) die begründenden Unterlagen. <i>Seit 2014 bis 2017 waren den gescannten Anordnungen keine begründenden Unterlagen beigefügt, entgegen einer Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Prüfbericht des RPA zum Jahresabschluss 2014, in welchem unter Punkt 1 die Beifügung begründender Unterlagen zu Buchungsvorgängen allgemein angemahnt wurde. Im Rechenschaftsbericht zum JA 2017 /Seite 8 Nr. 9) wird für 2018 eine dokumentierte detaillierte Berechnung der Leistungssummen angekündigt!</i></p>

Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs

Der im Schlussbericht 2016 angebrachte unverbindliche, aber für sehr sinnvoll erachtete Ratsschlag des RPAs zur Aufstellung einer Geldanlagerichtlinie, die auch vom Gemeinderat genehmigt wird, wurde bislang von der Verwaltung nicht weiterverfolgt.

7.4 Belegprüfung 2017

Die GPA hatte bei den Abschlüssen für die Jahre 2013 – 2015 einige Fehler bei der **Abgrenzung von Erhaltungs-/Sanierungsaufwand gegenüber Herstellungskosten** aufgezeigt. Daher hat sich das RPA dieses Themas als Schwerpunkt für die Belegprüfung angenommen.

Die Belegprüfung 2017 wurde vorgezogen und hauptsächlich im 1. Halbjahr 2022 durchgeführt. Daraus resultiert der 19-seitige Teilbericht 1/2017 vom 22.07.2022. Die wesentlichen Punkte aus dem Teilbericht werden hier benannt.

Prüfungsfeststellungen:

→ Das RPA stellt fest:

1. Auch im Rechnungsjahr 2017 finden sich einige Fälle, die nicht korrekt abgegrenzt wurden. Es wurde eine Investitionsmaßnahme gebucht, obwohl es nur eine Sanierungs- bzw. Erhaltungsmaßnahme der Ergebnisrechnung war. Dadurch wird ggf. die tatsächliche Vermögenslage der Stadt nicht richtig dargestellt (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO).
2. Nicht näher geprüft, aber auch ein Problem: Aus den Interviews mit den Sachbearbeitern lässt sich schließen, dass in manchen Fällen Mittel aus dem Ergebnishaushalt herangezogen wurden, wenn die investiven Mittel nicht hoch genug veranschlagt waren. Dann wurden einzelne Rechnungen konsumtiv gebucht, obwohl die Kosten zur investiven Maßnahme dazugehören.
3. Die Aktivierung der Vermögensgegenstände ist oft fehlerhaft, da z. B. unselbständige Gebäudebestandteile wie eine Dachsanierung separat aktiviert werden.
4. Das RPA konnte die Beträge aus der Finanzbuchhaltung nicht immer sofort auch in der Anlagenbuchhaltung herauslesen. Aufgrund der vielen offenen Jahre und aus Gründen der Prüfungsökonomie wurden die Fälle im Rahmen dieser Prüfung nicht einer Komplettprüfung unterzogen. Es wurde stattdessen auf die Beachtung einer ordentlichen Verbuchung / Aktivierung durch die Abteilung Finanzen verwiesen. Die Beträge aus der Finanzbuchhaltung müssen in der Anlagenbuchhaltung nachvollzogen werden können.

Das RPA schlägt folgende Punkte zur Verbesserung vor:

- Die Sachbearbeiter sollten durch die Abteilung Finanzen über die wesentlichen Grundsätze zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand gegenüber Herstellungskosten informiert werden. Teilweise ist dies im Rahmen der Belegprüfung 2017 durch das RPA bereits geschehen. Die theoretischen Ausführungen in diesem Teilbericht unter Kapitel „Grundsätzliche Feststellungen“ oder der gesamte Teilbericht dürfen hierzu gerne verwendet werden. Auch der Leitfaden Bilanzierung hilft weiter; besonders die Anlage 8 „Glossar für Investitionsmaßnahmen“ zeigt viele konkrete Beispiele auf.
- Bereits zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung sollte die Veranschlagung korrekt erfolgen. Das RPA wird stichprobenweise den Haushaltsentwurf 2023 inspizieren.
- Der Vorschlag eines Sachbearbeiters, bereits bei der Mittelanmeldung zum Haushaltsplan eine „Beurteilungsliste“ zur Maßnahme beizulegen, ob diese als konsumtiv oder investiv zu bewerten ist, wird als sehr gut empfunden und sollte umgesetzt werden.
- Für eine transparente Darstellung der investiven Maßnahme, dürfen nicht einzelne Rechnungen in der Ergebnisrechnung verbucht werden, die eigentlich zur investiven Maßnahme dazugehören. Es ist ein Antrag auf überplanmäßige Auszahlung bei der investiven Maßnahme zu stellen; die im Ergebnishaushalt zur Verfügung stehenden Mittel dienen dann als Deckungsvorschlag für die überplanmäßige Auszahlung.
- Bei der Aktivierung der Vermögensgegenstände ist stärker darauf zu achten, ob diese ein selbständiges Wirtschaftsgut darstellen oder ob diese zu einem anderen Anlagegut dazu gehören. Auf die Erläuterungen hierzu im Leitfaden Bilanzierung wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Verbesserungsvorschläge für die Haushaltsplanung wurden umgesetzt sowie alle Prüfungsfeststellungen der Belegprüfung erledigt, so dass die korrekten Werte in den Jahresabschluss 2017 haben einfließen können. Dies hat zusammen mit der Aktivierung der fehlenden Brückenbauwerke (vgl. GPA-Prüfungsfeststellung A 37) zu einer Verzögerung der Aufstellung des Jahresabschlusses geführt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

Jedes Abarbeiten einer Prüfbemerkung wird Zeit in Anspruch nehmen, ist jedoch trotzdem erforderlich. Die Erstellung des sehr ausführlichen Teilberichtes zum Thema Investition und Erhaltungsaufwand war, wie das RPA aus zahlreichen Rückmeldungen von Mitarbeitern aus verschiedensten Bereichen der Verwaltung entnehmen konnte, sehr hilfreich. Den Aspekt, zukünftig Fehler aufgrund eines Hinweises vermeiden zu können, sieht das RPA als einen der wichtigsten Mehrwerte der Prüfungstätigkeit an.

7.5 Anlagenbuchhaltung

Es wurde als Plausibilitätsprüfung ein Abgleich der Werte in der Anlagenbuchhaltung (Tabelle: Anlagennachweis NKF 2) mit jenen in der Vermögensübersicht gemacht. Dieser war erfolgreich.

7.6 Spenden

Eine Prüfung der Spenden erfolgte gemäß §11 Abs. 2 Nr. 13 GemPrO.

Der Gemeinderat hat der Annahme von Sach- und Geldspenden von insgesamt 126.567,11 € gem. § 78 Abs. 4 GemO für das Jahr 2017 über vier „Spendenlisten“ (VA023/17, VA078/17, VSA022/17, VSA025/18) nach vorheriger Behandlung im Verwaltungsausschuss zugestimmt. Der Gesamtspendenbericht wurde, wie in § 78 GemO gefordert, am 05. April 2018 an das Regierungspräsidium übermittelt.

Das im Prüfbericht 2014 und 2015 angeregte Kontrollsystem zur Gewährleistung der Vorlage aller Spenden an den Gemeinderat zur Genehmigung und Kenntnissgabe an das RP wurde bis 2017 nicht installiert, der Kassenverwalter sichert jedoch aktuell und glaubhaft zu, dass 100 % aller Spenden von ihm aufgelistet, vorgelegt und gemeldet werden.

7.7 Vergabe

Die Vergabe wurde bereits im Zuge der Bauausgabenprüfung durch die GPA für die Jahre 2013 bis 2017 geprüft (siehe 1.3 Überörtliche Prüfung).

7.8 Verwaltungskostenbeiträge

Die Interne Leistungsverrechnung bzw. die Verwaltungskostenbeiträge waren ein Prüffeld bei der Jahresabschlussprüfung 2021 des Eigenbetriebs Wohnungswirtschaft. Dort wurde eine Prüfungsbemerkung mit Handlungsauftrag festgehalten.

Da die Federführung bei der Kernverwaltung liegt, wird der Sachverhalt logischerweise hier geschildert. Das Vorgehen bei der Stadt sollte unbedingt angepasst werden. Das derzeitige Verfahren verleitet zu einer falschen Verbuchung. Das Schreiben der Kernverwaltung bezüglich der angeforderten Verwaltungskostenbeiträge (ausgefertigt zwischen August und November des aktuellen Jahres) enthält Daten zur Abrechnung des Vorjahres, die Anforderung für das aktuelle Jahr sowie die Benachrichtigung für das Folgejahr. Die Abrechnung für das aktuelle Jahr kommt derzeit erst frühestens im August des Folgejahres. Dieser Wert kann dann natürlich nicht mehr periodengerecht verbucht werden.

Prüfungsfeststellung:

→ Die Verwaltungskostenbeiträge werden nicht periodengerecht verbucht. Die finale Abrechnung der Stadt sollte deshalb bereits im 1. Quartal des Folgejahres (bestenfalls im Januar) erfolgen. Dann ist die periodengerechte Buchung bei den Eigenbetrieben und auch bei der Stadt möglich und es kann auf die Buchung einer Rückstellung verzichtet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltungskostenbeiträge werden ab sofort bereits im 1. Quartal des Folgejahres verbucht.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung:

Die Berücksichtigung des Hinweises der Rechnungsprüfung zur Änderung der Buchungssystematik wird begrüßt. Die Verbesserung wirkt sich sowohl für die Kernverwaltung als auch für alle Eigenbetriebe positiv aus. Da sich die bisherige nicht periodengerechte Verbuchung jedoch noch bis zum Jahresabschluss 2021 durchziehen wird, wird die Prüfbemerkung aufrechterhalten.

8 Abschließendes Prüfungsergebnis

Die Jahresrechnung war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die wesentlichen Ergebnisse der stichprobenweise und nach Schwerpunkten durchgeführten Prüfungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Die unerledigten Feststellungen aus der Prüfung der **Eröffnungsbilanz** von RPA und GPA waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Diese werden in einer künftig durchzuführenden Prüfung in einem eigenständigen Prüfungsteilbericht behandelt. Der aktuelle Sachstand zu unerledigten RPA-Feststellungen aus Jahresabschlussprüfungen aus Vorjahren ist in diesem Bericht unter den Abschnitten 7.2 und 7.3 enthalten.

Der Aufarbeitung der rückständigen Aufstellung der Jahresabschlüsse (und der Abarbeitung der GPA-Prüfbemerkungen) sollte weiterhin allerhöchste Priorität eingeräumt werden! Hier wird auf die gesetzten Termine des Regierungspräsidiums Freiburg zur Feststellung der entsprechenden Jahresabschlüsse in der Haushaltsverfügung vom 11.04.2022 verwiesen.

Die im Bericht erwähnten Feststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt von Bedeutung und wurden daher zur Information des Gemeinderates und zur Dokumentation der Prüfung genannt. Die Anzahl bzw. die finanzielle Tragweite der Prüfungsfeststellungen sind im Verhältnis zum abgewickelten Finanzvolumen nicht von solcher Bedeutung, dass diese einer Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Es wird bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die geprüften Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan größtenteils eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und auch die Rückstellungen soweit geprüft richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen, den Jahresabschluss 2017 der Stadt Waldkirch analog § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Waldkirch, 25.04.2023

gez.

Marco Wehrle

Rechnungsprüfungsamt

gez.

Martina Joos

Rechnungsprüfungsamt